

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 23* 34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 29. 10. 1999 die 34. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 6. 1. 2000 – III b 23 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 33. Satzungsänderung vom 23. Oktober 1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden nach dem Wort »Entgelt« die Worte », den durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrag des Pflichtversicherten zur Umlage im Sinne von § 66 Abs. 8 Buchst. d« eingefügt.
2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »des Festsetzungsbescheides« ersetzt durch die Worte »der Entscheidung«.
3. In § 17 Abs. 3 Buchst. o wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:
 - »p) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 12 und 13 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.«
4. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort »zuzüglich« ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - »e) 1,25 v. H. der Summe der durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu entrichten waren oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, soweit diese Beiträge über 1,25 v. H. der Summe des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.«
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Pflichtbeiträge« die Worte », nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge zur Umlage« eingefügt.
5. In § 35 a Satz 2 werden die Worte »und d« durch die Worte », d und e« ersetzt.
6. In § 60 Satz 2 werden die Worte »der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen« durch die Worte »kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung« ersetzt.
7. In § 61 werden nach dem Wort »Umlagen« die Worte »– einschließlich eines durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten Beitrages des Pflichtversicherten zur Umlage –« eingefügt.
8. In § 66 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
 - »d) durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.«
9. In § 68 Abs. 2 werden die Worte »der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen« durch die Worte »kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) – Fachvereinigung Zusatzversorgung« ersetzt.
10. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

»Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1998 an 4,25 v. H.«
 - b) Es werden die folgenden Sätze 5, 6 und 7 angefügt:
 - »5) Im Beitrittsgebiet beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1997 an 1. v. H. »Für Versicherungen von Mitarbeitern, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet West

geltenden Tarifvertrag oder nach einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung für den Bereich der alten Bundesländer bemisst, gilt der Umlagesatz nach Satz 4 auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber. ⁷Satz 6 gilt nicht für Versicherungen von Mitarbeitern, deren Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat und deren vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten gemäß § 33 Abs. 2 nicht als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten.«

11. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Das Schiedsgericht entscheidet nicht über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1041 ZPO).«
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

12. § 101 wird zu § 102 a.

13. Es wird folgender § 107 e eingefügt:

»§ 107 e

Einmalzahlung 1999

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Juni 1999 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.521,08 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 und 4 ggf. i. V. m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 170,- DM; bei Versorgungsrentnern, deren gesamtversorgungsfähigen Entgelten im Beitrittsgebiet zugrunde liegen, die mit einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, tritt an die Stelle des Betrages von 170,- DM der Betrag von 147,05 DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Ein-

malzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Januar 1999 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen dem 31. Dezember 1998 und dem erstmaligen Rentenbeginn liegt, um ein Drittel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn die Versorgungsrente am 1. Juni 1999

- a) aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht,
- b) aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird oder
- c) nach § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 gezahlt wird.

⁷Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 und 6 sind jeweils die Verhältnisse nach der zum 1. Juni 1999 durchgeführten Anpassung (§ 47 Abs. 1) maßgebend. ⁸Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁹Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.«

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 1 Nr. 10 (§ 71 Abs. 1) mit Wirkung vom 1. November 1999,
- b) § 1 Nr. 12 (§ 102 a Abs. 1) mit Wirkung vom 1. Juli 1998,
- c) § 1 Nr. 12 (§ 102 a Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986

in Kraft.

D a r m s t a d t, den 20. Januar 2000

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. H o l t z

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 24* **Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Ordnung des kirchlichen Lebens vom 5. Juni 1999 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 1. Dezember 1999.

Das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl.

EKD S. 403) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Juli 1999, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

B e r l i n, den 1. Dezember 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

K l a s s o h n

Nr. 25* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung.

Vom 1. Dezember 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Gliederkirchen« die Worte »in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO)« eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort »Leistungsberechtigte« werden die Worte »bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4« angefügt.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe »(VBL)« die Worte »oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung« eingefügt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und

b) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene kirchliche Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 4 Buchstabe b ist § 23 a Satz 2 Nr. 4 KAVO entsprechend anzuwenden.

b) In Absatz 4 werden die Angabe »50 Prozent« durch die Angabe »40 v. H.« ersetzt und hinter der Angabe »SGB IV« die Worte eingefügt »– ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV –«.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 v. H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiters oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

b) In Absatz 3 werden die Worte »dem Ende des Monats« durch die Worte »Ablauf des Kalendermonats« ersetzt.

5. In § 8 werden in Absatz 1 das Wort »Prozent« durch die Bezeichnung »v. H.« und in Absatz 3 die Worte »dem Ende des Monats« durch die Worte »Ablauf des Kalendermonats« ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.«

7. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, die die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1 SGB IV übersteigen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort »Leistungsberechtigte« jeweils die Worte »Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen« eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte »oder die Leistungsberechtigte seinen oder ihren Mitteilungspflichten« durch die Worte »leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht« ersetzt.

9. In § 16 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

(2) Das Zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemißt sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter den Vergütungsgruppenplan B fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das Zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die

Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 100,- DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10,- DM; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an die die Umlage verwaltende Stelle zu zahlen. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

11. § 19 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird die Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.«

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Leistungsberechtigten oder der Leistungsberechtigten« durch die Worte »leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort »fiktiven«, in Satz 3 wird das Wort »fiktive« gestrichen.

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort »Prozent« durch die Bezeichnung »v. H.« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen«.

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Prozentsatz« durch das Wort »Vomhundertersatz« ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte »Das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei)« durch die Worte »Die Kirchenkanzlei« ersetzt.

13. In § 22 werden die Worte »oder die Leistungsberechtigten« durch die Worte »leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigten Mitarbeiterin« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Nr. 26* Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Vom 1. Dezember 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift von § 5 a folgende Fassung:

§ 5 a Rentenrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Unterhaltsbezüge der Vikare und Vikarinnen« durch das Wort »Vikarsbezüge« ersetzt.

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Rentenrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Hat der Pfarrer Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »hauptberuflichen« ein Komma und die Worte »mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden« eingefügt.

b) In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, daß die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort »Pfarrer« die Worte »oder Pfarrer« eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 werden die Worte »Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratetenzuschlag« durch die Worte »Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung« ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »der der Anzahl« durch die Worte »die der Anzahl« ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte »nach Stufe 2« durch die Worte »der Stufe 2« ersetzt.
6. In § 15 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort »Pfarrerdienstverhältnis« durch das Wort »Pfarrdienstverhältnis« ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort »Verheiratenzuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte »und den Verheiratenzuschlag« gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
Für den Familienzuschlag gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.
 - c) In Absatz 6 wird das Wort »Verheiratetenzuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.
 - d) In Absatz 8 und 9 wird jeweils das Wort »Unterhaltsbezüge« durch das Wort »Vikarsbezüge« ersetzt.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 448), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 5 a erhält folgende Fassung:
§ 5 a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
 - b) In der Überschrift von § 7 a wird vor dem Wort »Hochschulen« das Wort »kirchlichen« eingefügt.
 - c) Die Überschrift von § 25 erhält folgende Fassung:
§ 25 Genehmigung besoldungsrechtlicher Maßnahmen
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Angaben »(§§ 6, 7)«, »(§§ 10 bis 12)«, »(§§ 13 bis 15)«, »(§ 17)«, »(§ 18)« und »(§ 19 a)« gestrichen.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
4. Rentenversicherungszuschlag.
- 3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen

(1) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Ein Kirchenbeamter, der aus familiären Gründen beurlaubt ist, erhält keine Besoldung.

- 4. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Hat der Kirchenbeamte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

- 5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort »Bundesbesoldungsordnung« die Angabe »A, B oder C« eingefügt.
- 6. In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, daß die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.
- 7. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

(2) § 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 werden die Worte »Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratenzuschlag« durch die Worte »Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »der der Anzahl« durch die Worte »die der Anzahl« ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte »nach Stufe 2« durch die Worte »der Stufe 2« ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 4 werden hinter dem Wort »Familienzuschlag« die Worte »der Stufe 2« eingefügt.
- 9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß das Wort »Verheiratenzuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt wird.
- 10. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Genehmigung besoldungsrechtlicher Maßnahmen

Die Einweisung von Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbänden in eine Planstelle und die Bewilligung von Zulagen an diese Kirchenbeamten bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Genehmigungsvorbehalte anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz (VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400), geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von Abschnitt II werden das Wort »Ruhegehalt« und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) Die Überschrift von § 6 wird gestrichen.
- c) Die Überschriften von §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:
§ 16 Rentenanrechnung
§ 17 Erstattung von Beiträgen zur Rentenanrechnung
- d) In der Überschrift von § 25 werden die Worte »Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen« durch das Wort »Versorgungsberechtigte« ersetzt.
- e) In der Überschrift von § 28 wird das Wort »Höchstruhegehaltssatz« durch das Wort »Höchstsatz« ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils die Zahl »27.« durch die Zahl »17.« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Freistellung« die Worte »nach kirchlichem Recht« eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte »bei Pfarrern und Pfarrerrinnen« durch die Worte »Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerrinnen ferner« ersetzt.
- d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall findet § 6 in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung weiter Anwendung.

3. In der Überschrift von Abschnitt II werden das Wort »Ruhegehalt« und das nachfolgende Komma gestrichen.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl »15« durch die Zahl »25« ersetzt und folgender Satz 4 angefügt:

Das Wartegeld darf die Dienstbezüge, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustanden, nicht übersteigen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »Die §§ 53, 54 und 55« durch die Angabe »§ 53 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8, § 54 und § 55« ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 16 wird aufgehoben.

8. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

Dem oder der Versorgungsberechtigten ist jedoch der Mindestbetrag nach § 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes zu belassen, wenn eine allein auf staatlichen Anrechnungsvorschriften beruhende Kürzung der Rente wegen Erwerbs- oder Erwerbserwerbseinkommens zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führt.

9. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

§ 17

Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Hat der oder die Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er oder sie diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt der oder die Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

10. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Angabe »§ 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6,« gestrichen wird.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nicht für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

12. In § 25 werden in der Überschrift die Worte »Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen« durch das Wort »Versorgungsberechtigte« ersetzt.

13. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Vorläufiger Höchstbetrag

Unbeschadet anderer Bestimmungen wird der Höchstsatz für das Ruhegehalt und das Wartegeld bis auf weiteres auf 70 vom Hundert begrenzt.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 31. Dezember 1999 im Vorbereitungsstand befinden, erhalten ihre Bezüge nach den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften. Die Höhe der Bezüge ergibt sich aus der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung oder aus der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat oder beginnt, richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht.

(3) Auf das Wartegeld aus einem vor dem 1. Januar 2000 begonnenen oder beginnenden Wartestand findet § 7 Absatz 2 Satz 4 des Versorgungsgesetzes keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Nr. 27* Beschluß über die Bemessungssätze zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Vom 1. Dezember 1999.

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 PfBesO erhält die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung in Ausführung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1999 über den Bemessungssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 KBBesO erhält die Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung in Ausführung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1999 über den Bemessungssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Klassohn

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung
(gültig für die Zeit ab 1. Januar 2000)

A. Pfarrbesoldung

I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A 14 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PfBesO)
	DM	DM
3	4.031,14	
4	4.229,51	
5	4.427,86	
6	4.626,23	
7	4.824,59	
8	4.956,83	
9	5.089,07	5.567,37
10	5.221,32	5.738,86
11	5.353,56	5.910,34
12	5.485,80	6.081,83

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 147,27 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 126,00 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 167,13 DM

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 99,64 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 792,01 DM

B. Vikarsbesoldung

a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdiens t vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.548,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.732,00 DM

II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfBesO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 411,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 91,00 DM

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 91,00 DM

b) Für Vikare, deren Vorbereitungsdiens t nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich 1.472,09 DM

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 104,65 DM

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Januar 2000)

I. Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)
1. Besoldungsgruppe A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2215,93	2295,86	2357,97	2420,07	2482,18	2544,29	2606,39	2668,49				
A 6	2268,39	2336,59	2404,78	2472,97	2541,17	2609,36	2677,56	2745,75	2813,94			
A 7	2368,09	2429,38	2515,19	2601,00	2686,80	2772,61	2858,41	2919,70	2980,99	3042,29		
A 8		2516,45	2589,76	2699,73	2809,69	2919,65	3029,62	3102,94	3176,24	3249,56	3322,86	
A 9		2681,07	2753,20	2870,55	2987,91	3105,27	3222,64	3303,32	3384,00	3464,68	3545,36	
A 10		2888,86	2989,11	3139,47	3289,84	3440,20	3590,56	3690,81	3791,05	3891,29	3991,53	
A 11			3330,09	3484,17	3638,24	3792,32	3946,39	4049,11	4151,83	4254,55	4357,27	4459,98
A 12			3581,36	3765,06	3948,75	4132,45	4316,15	4438,61	4561,07	4683,53	4806,00	4928,45
A 13			4031,14	4229,51	4427,86	4626,23	4824,59	4956,83	5089,07	5221,32	5353,56	5485,80
A 14			4195,48	4452,71	4709,94	4967,17	5224,39	5395,88	5567,37	5738,86	5910,34	6081,83
A 15						5462,28	5745,09	5971,35	6209,64	6423,85	6650,09	6876,34
A 16						6032,92	6360,00	6621,67	6896,72	7145,01	7406,68	7668,35

2. Besoldungsgruppe B

Besoldungsgruppe	
B 2	7999,42
B 3	8474,85
B 4	8972,80
B 5	9544,09
B 6	10083,58

3. Besoldungsgruppe C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3766,66	3898,90	4031,14	4163,38	4295,62	4427,86	4560,10	4692,35	4824,59	4956,83	5089,07	5221,32	5353,56	5485,80	
C 2	3774,90	3985,65	4196,41	4407,16	4617,91	4828,65	5039,41	5250,16	5460,91	5671,66	5882,41	6093,16	6303,91	6514,67	6725,42
C 3	4156,81	4395,44	4634,07	4872,70	5111,33	5349,96	5588,59	5827,22	6065,85	6304,48	6543,10	6781,73	7020,36	7259,00	7497,62
C 4	5280,25	5520,13	5760,01	5999,89	6239,77	6479,65	6719,53	6959,41	7199,28	7439,16	7679,05	7918,93	8158,80	8398,68	8638,57

II. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe (§ 14 Abs. 1)	Stufe (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 5	140,23	266,23
übrige Besoldungsgruppen	147,27	273,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 126,00 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 167,13 DM. Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 24 DM.

III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
 - a) der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 22,91 DM,
 - b) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 89,67 DM,
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 99,64 DM,
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 99,64 DM.

IV. Anwärterbezüge (Monatsbeträge in DM)

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG	
A 9 bis A 11	1276	1431	365	91	91
A 12	1462	1628	385	91	91
A 13	1504	1677	397	91	91
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1548	1732	411	91	91

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	1212,08
A 12	1388,09
A 13	1428,09
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R1	1472,09

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 28 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

Vom 28. Oktober 1999. (GVBl. S. 138)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1998 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Schlichtungsstelle« durch das Wort »Schiedskommission« ersetzt.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 wird eine gemeinsame Schiedskommission aus einem Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schiedskommission für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen

nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat ist herzustellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Außerdem gehören der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und sein Stellvertreter der Schiedskommission kraft Gesetzes an; sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertretern der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer ein anderes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für das einzelne Verfahren benennen.

(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Schiedskommission, der nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Diese bleiben bis zur Bildung einer neuen Schiedskommission im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied benannt.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.«

3. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Zuständigkeit der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission entscheidet in den Fällen des § 12 Abs. 3.

(2) Der Vorsitzende der Schiedskommission entscheidet

1. über das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2),
2. über die Zahl der von den beteiligten Vereinigungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 7 Abs. 3 Satz 4),
3. über die Notwendigkeit der Kosten der Schiedskommission (§ 15 Abs. 5 Satz 2).«

4. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

Verfahren vor der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(2) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmhaltung unzulässig.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission führt zunächst ein Gespräch mit der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Führt dieses Gespräch nicht zu einer Einigung, macht die Schiedskommission einen Vermittlungsvorschlag.

Wird der Vermittlungsvorschlag von der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, entscheidet die Schiedskommission.

(4) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind verbindlich; sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(5) Die Kosten der Schiedskommission tragen die Evangelische Landeskirche in Baden sowie das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden je zur Hälfte. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.«

5. Die bisherigen §§ 14 bis 17 werden §§ 16 bis 19.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Soweit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Verfahren nach § 13 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung anhängig sind, werden diese nach dem bis dahin geltenden Recht durchgeführt. Bis zur Bildung der neuen Schiedskommission bleibt die nach § 58 des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildete Schlichtungsstelle für Verfahren nach § 13 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zuständig.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 29 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (VSG-ÄndG).

Vom 27. Oktober 1999. (GVBl. S. 141)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des VSG

Das kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz – VSG) vom 8. März 1975 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1983 (GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur Sicherung der Erfüllbarkeit der beamtenrechtlichen Anwartschaften auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den kirchen-

gesetzlichen Vorschriften wird für Pfarrer, Pfarrdiakone, Kirchenbeamte und andere Mitarbeiter, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. Dezember 1999 besteht oder beginnt, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1999 begründet.«

2. Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
4. In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beitragsersparungen, die auf Beiträgen beruhen, die nach diesem Gesetz entrichtet wurden.«

5. Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Mitarbeiter und Versorgungsberechtigten oder ihre Hinterbliebenen sind gegenüber dem Dienstherrn verpflichtet, Beitragsersparungen nach Absatz 4 auf Veranlassung des Dienstherrn zu beantragen, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, erforderliche Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und jede Beitragsersparung sowie den Bezug einer Rente unter Vorlage des vollständigen Rentenbescheids unverzüglich anzuzeigen.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Versorgungssicherungsgesetz unter Berücksichtigung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 30 Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden« (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG –).

Vom 27. Oktober 1999. (GVBl. S. 141)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

(1) Unter dem Namen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden« wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes entstanden ist.

(2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

§ 2

Zweck

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstver-

hältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken.

(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das gesamte Stiftungsvermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten.

(2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Stiftungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Vermögensbestand der Stiftung zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.

(5) Anstelle der Zuführung zum Stiftungsvermögen können Erträge des Stiftungsvermögens, vorbehaltlich Absatz 4, auf Beschluss des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der gleichen Zwecksetzung (§ 2) verwendet werden.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann, auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können.

§ 4

Ausstattung

(1) Das bisher angesammelte Vermögen zur Sicherung der Altersversorgung wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt.

(2) Zuführungen zum Zwecke der Versorgungsabsicherung aus dem Haushalt der Landeskirche und anderem Sondervermögen sind jederzeit zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen fließen die sich nach § 55 Abs. 3 Pfarrerbesoldungsgesetz und § 2 Abs. 3 kirchliches Gesetz über Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge zu. Die Beträge sind jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres der Versorgungsstiftung zuzuführen. Die Höhe der Beträge wird nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegenden Berechnungsformel aus den Istaufgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführung ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist.

§ 5

Verwaltung

(1) Die Versorgungsstiftung wird nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts, insbesondere der Grundordnung, des kirchlichen Stiftungsrechts, des Kirchlichen Gesetzes über

die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen verwaltet.

(2) Leitung und Verwaltung der Stiftung obliegen dem Stiftungsvorstand.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Stiftung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Für die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung wird eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt. Sind wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung haupt- oder nebenberuflich tätige Personen erforderlich, so können Stellen im Stellenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet werden.

(5) Die Kosten der Verwaltung werden aus Mitteln des Stiftungsvermögens getragen.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern, die vom Evangelischen Oberkirchenrat für jeweils sechs Kalenderjahre berufen werden. In ihm sollen die beziehungsweise der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode sowie die Finanzreferentin beziehungsweise der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten sein.

(2) Der Stiftungsvorstand kann Anlageausschüsse bilden.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und in den Anlageausschüssen ist, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen. An Mitglieder, die nicht im kirchlichen Dienst stehen und auch keine Versorgungsbezüge aus einer kirchlichen Kasse erhalten, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 7

Haushaltsplan

Vor Beginn eines jeden Haushaltszeitraumes hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beschließen und der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Kirchengemeinden/Kirchenbezirke

Die Stiftung kann treuhänderisch Versorgungssicherungsrücklagen für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verwalten, sofern diese eigene Versorgungsverpflichtungen absichern wollen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das Ergebnis ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode.

§ 10

Satzung/Änderung/Aufhebung

(1) Das Nähere regelt eine Satzung, die auch Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht über die Stiftung enthalten muss.

(2) Satzung und Satzungsänderungen erlässt der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Eine Änderung des Stiftungszweckes sowie die Aufhebung der Stiftung kann nur durch ein Kirchengesetz erfolgen, das die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit (§ 132 Abs. 2 GO) beschließt. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Landeskirche in Baden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 27. Oktober 1999

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 31 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 2. Dezember 1999. (KABl. 2000 S. 3)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971 (KABl. S. 287), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 1995 (KABl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt neu gefasst:

»Art. 9 (Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft)

(1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.

(2) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind alle getauften evangelischen Christen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach dem geltenden Recht aufgegeben haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Damit sind sie zugleich Mitglieder einer ihrer Kirchengemeinden.

(3) Bestimmte Teilnehmerrechte und Mitwirkungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben kann auch erhalten, wer sich auf dem Weg zur Taufe befindet.«

2. Art. 10 wird wie folgt neu gefasst:

»Art. 10 (Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder)

(1) Die Kirchenmitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Sie sollen dies im privaten und öffentlichen Leben

- bewahren. Sie achten die jedem Menschen als Ebenbild Gottes zukommende Würde.
- (2) Sie haben Zugang zu Wort und Sakrament und teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und der Verantwortung für die rechte Lehre.
- (3) Alle Kirchenmitglieder sind daher im Rahmen der kirchlichen Ordnungen eingeladen, am Gottesdienst teilzunehmen, an der Gestaltung kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche Aufgaben zu übernehmen, am Verkündigungsdienst teilzuhaben und sich an Wahlen zu beteiligen.
- (4) Sie haben das Recht auf Seelsorge, religiöse Bildung, Inanspruchnahme des Verkündigungs- und des diakonischen Dienstes und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Vornahme von Amtshandlungen.
- (5) Durch ihre Gaben und Beiträge tragen sie den Dienst der Kirche mit.
- (6) Zu diesem Handeln gibt die ›Ordnung des kirchlichen Lebens‹ Anleitung und Hilfe.
- (7) Nähere Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, die Stellung der Kirchenmitglieder und derjenigen, die sich auf dem Wege zur Taufe befinden, werden durch Kirchengesetz getroffen.«
3. In Art. 10 a wird ein neuer Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind besondere Bestimmungen zu treffen.«
4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- »Der Pfarrer steht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »In das öffentlich-rechtliche Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer ordiniert ist und die Bewerbungsfähigkeit erworben hat.«
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- »In Ausnahmefällen können Ordinierte in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.«
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
5. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- »In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer den Vorsitz, zu dessen Sprengel die Kirchengemeinde gehört.«
- b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- »Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von Absatz 1 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
6. Art. 33 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- »Er ist zugleich Stellvertreter des Dekans, soweit sich nicht aus Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 etwas anderes ergibt oder eine andere Regelung getroffen wird.«
7. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 36 wird wie folgt neu gefasst:
- »Sechster Abschnitt. Andere Gemeindeformen, Einrichtungen und Dienste.«
8. Art. 36 wird wie folgt neu gefasst:
- »Art. 36 (Begriff)
- Gemeinde Jesu Christi verwirklicht sich ebenso in anderen Gemeindeformen, in Einrichtungen und Diensten. Näheres über die anderen Gemeindeformen wird durch Kirchengesetz geregelt.«
9. Art. 37 wird wie folgt neu gefasst:
- »Art. 37 (Einrichtungen und Dienste)
- Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bestehen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechtlich unselbständige und rechtlich selbständige Einrichtungen und Dienste.
- Solche Einrichtungen und Dienste bestehen insbesondere für den Dienst der Verkündigung und Seelsorge, für die Förderung des Gemeindeaufbaues, für die missionarischen, ökumenischen und diakonischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern weiß sich der Mitarbeit in der Weltmission und in der weltweiten ökumenischen Partnerschaft verpflichtet. Dazu ruft sie Menschen, bildet sie aus und sendet sie. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- In ihrer diakonischen Verantwortung nimmt sie sich in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an. Diese Aufgaben werden insbesondere auch von selbständigen Rechtsträgern wahrgenommen, die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – zusammengeschlossen sind.«
10. Der bisherige Art. 38 wird wie folgt neu gefasst:
- »(1) Die rechtlich unselbständigen und die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Dienste stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.
- (2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung, wird durch Kirchengesetz geregelt.«
11. Art. 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b wird das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchst. c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird ein neuer Buchst. d eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- »drei Jugenddelegierte mit beratender Stimme.«
12. In Art. 50 Abs. 3 Nr. 3 werden nach der Formulierung »Art. 12 Abs. 2« die Worte »und nach Art. 74 a« eingefügt.
13. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 59 wird wie folgt neu gefasst:
- »3. Der Landesbischof und die Oberkirchenräte in den Kirchenkreisen.«

14. Art. 60 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

»er tauscht mit den Oberkirchenräten in den Kirchenkreisen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.«

15. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode für die Dauer von zwölf Jahren gewählt.«

b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»(2) Für die Wahl des Landesbischofs ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlen nicht zustande, so genügt in weiteren Wahlen die Mehrheit aller Synodalen.«

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

16. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Oberkirchenrat im Kirchenkreis ist ein Pfarrer, der in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Kirchenkreises berufen ist. Er ist Mitglied des Landeskirchenrates und führt in seinem Kirchenkreis die Amtsbezeichnung Regionalbischof.«

b) In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort »Kreisdekan« durch die Worte »Oberkirchenrat im Kirchenkreis« ersetzt.

c) Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

»er führt die Dekane in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.«

17. In Art. 64 wird das Wort »Kreisdekans« durch die Worte »Oberkirchenrates im Kirchenkreis« ersetzt.

18. Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Landesbischof und die Oberkirchenräte, die entweder Pfarrer oder Kirchenbeamte sind, bilden den Landeskirchenrat.«

19. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

»Ernennung der Oberkirchenräte, Ruhe- und Wartestand.«

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Oberkirchenräte werden vom Berufungsausschuss für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»Vor der Wahl eines Oberkirchenrates im Kirchenkreis sind die im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode zu hören.«

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

20. In Art. 67 Abs. 1 Buchst. d wird das Wort »Kreisdekan« durch die Worte »Oberkirchenrat im Kirchenkreis« ersetzt.

Es wird ein neuer Art. 74 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»(1) Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsstrukturen können durch Kirchengesetz Abweichungen von den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung ohne Änderung des Verfassungstextes für die Dauer von bis zu zehn Jahren zugelassen werden.

(2) Das Kirchengesetz muss die Artikel der Kirchenverfassung benennen, von denen abgewichen wird.«

Art. 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Aufgrund Beschlusses der Landessynode vom 27. November 1998 gelten Art. 61 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 in der Fassung dieses Kirchengesetzes auch für Personen, die ab dem 27. November 1998 in diese Leitungsgänge gewählt oder berufen worden sind.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Artikelfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen sowie die Bezeichnung »Kreisdekan« auch in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen durch die Bezeichnung »Oberkirchenrat im Kirchenkreis« zu ersetzen.

M ü n c h e n, den 2. Dezember 1999

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 2. Dezember 1999. (KABl. 2000 S. 5)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 1988 (KABl. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

»Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde.

(1) Die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Gemeindeglieder). Bei mehrfachem Wohnsitz bestimmt sich die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nach dem überwiegenden Aufenthalt, wenn nicht durch eine Erklärung vor dem Pfarramt die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Kirchengemeinde begründet wird.

(2) Die zum Dienst an einer Kirchengemeinde berufenen Geistlichen sind Mitglieder der Kirchengemeinde ihres Amtssitzes; dies gilt auf ihren Antrag auch für andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(3) Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes und des Kirchensteuergesetzes bleiben unberührt.«

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

»Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde auf Antrag.

(1) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde über den Antrag.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Dekan eingelegt werden.«

3. §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

4. Es wird ein neuer § 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden.

Will ein Gemeindeglied für Amtshandlungen den Dienst eines nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrers in Anspruch nehmen, so bedarf es nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Zustimmung des zuständigen Pfarrers seiner Kirchengemeinde.«

5. Der bisherige § 9 wird zu § 8.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Einmal im Jahr soll vom Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 6 KVWG) einberufen werden (Gemeindeversammlung), bei der der Kirchenvorstand einen Bericht über seine Tätigkeit gibt. Zur Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens mit Ausnahme von Personalangelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen. In besonderen Fällen kann der Dekan oder der Oberkirchenrat im Kirchenkreis die Einberufung verlangen. Der Kirchenvorstand muss eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn fünf vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder dies schriftlich beantragen.«

7. In § 18 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

»Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, kann ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden.«

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) § 20 wird wie folgt neu gefasst:

»Wünsche und Anregungen aus der Gemeinde, die das kirchliche Leben fördern, hat der Kirchenvorstand zu prüfen; er soll diese soweit als möglich berücksichtigen.«

b) Es wird ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

»Den betreffenden Gemeindegliedern ist in angemessener Zeit mitzuteilen, ob und inwieweit ihre Wünsche und Anregungen Berücksichtigung gefunden haben.«

9. In § 22 Abs. 2 Nr. 5 werden nach dem Wort »Kirchgel-des« die Worte »nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern« eingefügt.

10. In § 23 werden nach dem Wort »Kirchenverfassung« die Worte »und der Pfarrstellenbesetzungsordnung« eingefügt.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt neu gefasst:

»die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer, Pfarrer im Probedienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalter im Probedienst; Vikare und Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an;«

b) In Absatz 1 Buchst. b wird das Wort »Kirchenvorsteherwahlgesetz« durch das Wort »Kirchenvorstandswahlgesetz« ersetzt.

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar oder mit zwei Pfarrern im Teildienst besetzt, haben beide Ehegatten bzw. Pfarrer Sitz im Kirchenvorstand, jedoch nur einer Stimmrecht. In diesem Fall einigen sich die Ehegatten bzw. Pfarrer, wer das Stimmrecht zunächst ausübt. Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan.«

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

»Andere zum Dienst in der Kirchengemeinde berufene haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, die regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche gegen Entgelt beschäftigt sind, sowie gleichzeitig Eheleute oder Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören.«

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte »eines Pfarramtskandidaten« und »Pfarramtskandidat« durch die Worte »eines Pfarrers im Probedienst« und »Pfarrer im Probedienst« ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen. Er regelt ferner die Stellvertretung im Vorsitz. Diese Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt und den anderen betroffenen kirchlichen Stellen mitzuteilen sowie in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.«

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

»Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert, so übernimmt die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann den Vorsitz.«

13. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

»Ist der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm die Verantwortung nach Satz 2; der Vollzug der Beschlüsse des Kirchenvorstandes erfolgt in Absprache zwischen dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und dem mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten.«

b) In Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte »der Vorsitzende« durch die Worte »der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte« ersetzt.

- c) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 »Der Kirchenvorstand kann die Zuständigkeiten nach den Absätzen 3 und 4 in einer Geschäftsordnung abweichend regeln. Die Geschäftsordnung ist dem Landeskirchenamt vorzulegen.«
14. § 38 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 »Zur Sitzung ist rechtzeitig in der Regel schriftlich und in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.«
15. § 39 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 »Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben; eine Beschlussfassung über diese Gegenstände ist nicht möglich, es sei denn, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend und mit einer Beschlussfassung in dieser Sitzung einverstanden sind.«
16. § 40 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 »Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind in der Regel öffentlich. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Sitzungen auch nicht öffentlich stattfinden. Über Personalangelegenheiten und sonstige Gegenstände, die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 der Verschiedenheit unterliegen, darf öffentlich nicht verhandelt werden.«
 b) In Absatz 3 Buchst. a werden die Worte »bei besonderen Anlässen« gestrichen.
17. § 41 wird wie folgt neu gefasst:
 »Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und nicht von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 42).«
18. § 43 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:
 »Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.«
 b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 »Bei Ausübung des Mitwirkungsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 23) wird geheim abgestimmt.«
19. § 46 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 »Vorberatende und beschließende Ausschüsse.«
 b) In Absatz 1 werden nach dem Wort »vorberatende« die Worte »und beschließende« eingefügt und ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:
 »Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben die Ausschüsse wahrnehmen sollen.«
 c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 »Die beschließenden Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wenn
 a) sie nur aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes bestehen,
 b) die Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
- c) die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.«
- d) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 »Dem Kirchenvorstand muss zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:
 a) die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
 b) die Erhebung des Kirchgeldes (§ 22 Abs. 2 Nr. 5),
 c) die Regelung des Vorsitzes und der Stellvertretung im Vorsitz (§ 35 Abs. 3),
 d) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde (§ 15 Abs. 2 Satz 2) und bei Maßnahmen nach § 45 der Dekanatsbezirksordnung und
 e) die Zugehörigkeit zu einer Gesamtkirchengemeinde.
 e) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:
 »Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Kirchenvorstand bestimmtes Mitglied; die Stellvertretung im Vorsitz wird vom Ausschuss geregelt. Bei beschließenden Ausschüssen muss der Vorsitzende dem Kirchenvorstand angehören. Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Kirchenvorstandes regelmäßig zu berichten.«
- f) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 »Der Kirchenvorstand kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.«
- g) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.
20. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 »Ist der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm die Verpflichtung nach Absatz 1.«
 b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut:
 »Vor der Vorlage an den Landeskirchenrat soll der Dekan oder der Oberkirchenrat im Kirchenkreis oder ein von ihm dazu Beauftragter mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.«

Art. 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Rechts der Kirchengemeinde vom 4. Dezember 1993 (KABl. S. 342), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1998 (KABl. 1999 S. 2), außer Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Bayern in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtsprache bekannt zu geben und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

M ü n c h e n, den 2. Dezember 1999

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenvorstandswahlgesetzes.

Vom 2. Dezember 1999. (KABl. 2000 S. 8)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1994 (KABl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

»Satz 2 gilt entsprechend, wenn gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.«
2. In § 5 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

»Dies gilt auch bei der Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KGO.«
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. b wird wie folgt neu gefasst:

»am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert bzw. aufgenommen sind oder am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.«
 - b) In Buchst. c wird das Zahlwort »zwei« durch das Zahlwort »drei« ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird von Amts wegen angelegt.«

5. § 8 Abs. 1 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:

»nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören (§ 27 Abs. 1 Buchst. a KGO) bzw. nicht in der Kirchengemeinde haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).«
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Hat der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht zugleich die Pfarramtsführung inne, gehört auch der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte oder in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen einer bzw. eine der zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrfrauen dem Vertrauensausschuss an.«
 - b) Der bisherige Satz 2 von Absatz 2 wird zu einem neuen Absatz 4.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte »von Amts wegen« gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) wird umgehend nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen angelegt.«
8. § 12 wird aufgehoben.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Für die Berufung gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.«
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Es können Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a, b, d und Abs. 2 erfüllen sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.«

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

M ü n c h e n, den 2. Dezember 1999

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 34 Kirchengesetz zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 18. November 1999. (KABl. S. 199)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische

Kinder- und Jugendarbeit) haben zum Ziel, dass junge Menschen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und Gemeinschaft sowie partnerschaftliche Begleitung erfahren. Sie sollen Mut bekommen als Glieder der Gemeinde zu leben und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit erhält die Gemeinde die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Generationen zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit voneinander zu lernen. Aufgabe der ganzen Gemeinde ist es, junge Menschen zur Taufe einzuladen. Die evangelische Jugendarbeit ist zu-

gleich Angebot der Kirche an Jugendliche und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche. Die evangelische Arbeit mit Kindern geschieht als gemeindliche Arbeit mit ihren Angeboten an Kinder unterschiedlichen Alters sowie in Kindertageseinrichtungen, für die eigene Regelungen bestehen.

§ 1

(1) Die Jugendarbeit geschieht in verschiedenen Formen wie Junger Gemeinde, Offener Arbeit und Jugendsozialarbeit. Die Arbeit mit Kindern geschieht in Formen wie Christenlehre, Offener Arbeit, Kinderkirche und Familienarbeit. Dazu gehören Gottesdienste, Freizeiten, Rüstzeiten, Seminare sowie die Arbeit in Aktions- und Projektgruppen. Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit nimmt die Kirche auch ihre Bildungsverantwortung für junge Menschen wahr. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet und unterstützt.

(2) Die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein Arbeitszweig der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, in dem Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zusammenwirken. Sie sucht die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitszweigen der Kirche, insbesondere mit dem Konfirmandenunterricht und dem Religionsunterricht in der Schule. Die Arbeitszweige sind aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

(3) Die Gruppen, Projekte und Arbeitszweige Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit bilden die Evangelische Jugend. Sie gehören der Evangelischen Jugend des zuständigen Kirchenkreises sowie der Evangelischen Jugend in Berlin und Brandenburg an. Diese sind als Jugendverbände Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

(4) Die Evangelische Jugend in Berlin und Brandenburg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej).

§ 2

(1) Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden erfolgt durch Gemeindejugendvertretungen. Für mehrere Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden.

(2) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindekirchenrats für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen des Gemeindekirchenrats zu hören.

§ 3

(1) Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen erfolgt durch Kreisjugendkonvente, denen Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und aus besonderen Arbeitszweigen und Projekten evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und Mitglieder des Kreiskirchenrats angehören. Hinzu treten weitere Mitglieder nach Festlegung des Kreisjugendkonvents. Für mehrere Kirchenkreise kann ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet werden.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats für die Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. Er wirkt mit bei allen Fragen,

die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen. Er ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Kreissynode und Kreiskirchenrat zu hören. Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 4

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern sowie Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer beraten und fördern die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis, begleiten die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern und unterstützen die Arbeit des Kreisjugendkonvents.

(2) In den Kirchenkreisen sollen Ämter oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit gebildet werden. Wo dies nicht möglich ist, sind deren Aufgaben in einer anderen geeigneten Weise wahrzunehmen.

(3) In den Kirchenkreisen werden Konferenzen der in der Jugendarbeit und der in der Arbeit mit Kindern tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern).

§ 5

(1) Die Vertretung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche erfolgt durch die Jugendkammer. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Stadtjugendversammlung Berlin und des Landesjugendkonvents Brandenburg, des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und für die Arbeit mit Kindern sowie landeskirchlicher Leitungsgremien an.

(2) Die Jugendkammer ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenleitung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Landeskirche betreffen, mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Landessynode und Kirchenleitung zu hören und kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

(3) Zur Vorbereitung und Leitung ihrer Sitzungen und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen bildet die Jugendkammer einen Vorstand, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendlichen, die oder der den Vorsitz führt, sowie weitere von der Jugendkammer aus ihrer Mitte Gewählte und die Landespfarrerinnen oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit angehören.

§ 6

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin wird die Stadtjugendversammlung Berlin gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente, der Gesamtkonferenz Berlin sowie des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg angehören.

(2) Für den Bereich der Sprengel Cottbus und Neuruppin wird der Landesjugendkonvent Brandenburg gebildet, dem Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente sowie des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg angehören.

(3) Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg sind für die Gestaltung der Jugendarbeit sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen zuständig. Sie beraten über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und können dazu für die Evangelische Jugend Stellung nehmen. Stadtjugendversammlung und Landesjugendkonvent können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 7

(1) Für die Jugendarbeit wird für den Bereich des Sprengels Berlin die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz Berlin), für den Bereich der Sprengel Cottbus und Neuruppin die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Brandenburg (Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg) gebildet.

(2) Für die Arbeit mit Kindern wird die Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet.

§ 8

(1) In der Landeskirche besteht das »Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg« mit Sitz in Berlin. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen fachlich zu begleiten und zu beraten, das seelsorgerliche und pädagogische Handeln zu fördern, die Gremien der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen sowie eigene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchzuführen.

(2) Zu den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes gehören die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit, Referentinnen und Referenten, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.

(3) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit nimmt Leitungsverantwortung im Amt wahr. Sie oder er übt die Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes aus und vertritt das Amt gegenüber den Organen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht des Konsistoriums. Zu ihrer oder seiner Stellvertretung beruft die Kirchenleitung eine Referentin oder einen Referenten des Amtes.

(4) Die Rechtsverordnung nach § 9 kann bestimmen, dass Leitungsaufgaben im Amt unbeschadet des Absatzes 3 von einem Leitungskreis wahrgenommen werden, der aus der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit und zwei weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Amtes besteht.

§ 9

Das Nähere, insbesondere über

1. die Ausgestaltung der Mitverantwortung der Gremien der Jugendarbeit für die Arbeit mit Kindern,
2. Amtszeit, Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeindejugendvertretungen, der Kreisjugendkonvente, der Stadtjugendversammlung Berlin, des Landesjugendkonvents Brandenburg und der Jugendkammer sowie des Vorstands der Jugendkammer,
3. Aufgaben und Zusammensetzung der Jugendarbeitskonferenzen und der Kreiskirchlichen Konferenzen für die

Arbeit mit Kindern sowie der Gesamtkonferenz Berlin, der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg und der Konferenz für die Arbeit mit Kindern,

4. Aufgaben der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und kreiskirchliche Arbeit mit Kindern und der Kreisjugendpfarrerninnen und -pfarrer sowie der Ämter und Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenkreisen und des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg – unbeschadet der Rechte und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Anstellungsträgers –,
5. die Fachberatung für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und kreiskirchliche Arbeit mit Kindern

regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit den zuständigen Ständigen Ausschüssen der Landessynode nach Anhörung der Jugendkammer durch Rechtsverordnung. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gremien nach Nr. 2 mindestens zur Hälfte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1998 (KABl. S. 125) außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gemäß § 9 treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich vom 22. April 1995 (KABl. S. 71), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich vom 14. November 1998 (KABl. S. 129),
2. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg vom 25. April 1997 (KABl. S. 109),
3. die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (ehemalige Region Ost) vom 24. Juni 1977.

Berlin, den 18. November 1999

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 35 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich.
Vom 18. November 1999. (KABl. S. 201)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

im landeskirchlichen Bereich vom 22. April 1995 (KABl. S. 71; geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1998, KABl. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 6 Abs. 4 wird die Zahl »1999« durch die Zahl »2000« ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.
B e r l i n, den 18. November 1999

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 36 Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz).
Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 193)**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt. Grundbestimmungen

- § 1 Theologische Grundaussage und Geltungsbereich
- § 2 Pfarrerdienstverhältnis

II. Abschnitt. Ordination

- § 3 Rechte und Pflichten aus der Ordination
- § 4 Persönliche Eignung und Befähigung
- § 5 Voraussetzungen der Ordination
- § 6 Verfahren
- § 7 Verlust der Rechte aus der Ordination
- § 8 Erneute Übertragung
- § 9 Bindungswirkung der Ordination
- § 10 Geltungsbereiche und Anerkennung
- § 11 ...

III. Abschnitt. Anstellungsfähigkeit

- § 12 Grundbestimmungen und Voraussetzungen
- § 13 Hilfspredigerzeit

IV. Abschnitt. Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses

- § 14 Berufung
- § 15 Amtsbezeichnung
- § 16 Nichtigkeit der Berufung
- § 17 Rücknahme der Berufung

V. Abschnitt. Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Aufgaben in der Gemeinde
- § 20 Dienstordnung
- § 21 Dimissoriale
- § 22 Aufgaben im gesamtkirchlichen Bereich
- § 23 Dienstaufsicht
- § 24 Amtspflichtverletzung
- § 25 Personalakte

- § 26 Amtskleidung
- § 27 Amtsverschwiegenheit
- § 28 Beichtgeheimnis und seelsorgerische Schweigepflicht
- § 29 Verhalten im öffentlichen Leben
- § 30 Fortbildung
- § 31 ...
- § 32 Lebensführung
- § 33 ...
- § 34 Nebentätigkeit
- § 35 Nebenauftrag, Zusatzaufgaben
- § 36 Annahme von Zuwendungen
- § 37 Orden und Ehrenzeichen
- § 38 Unterhalt
- § 39 Residenzpflicht, Dienstwohnung
- § 40 Anwesenheitspflicht
- § 41 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen
- § 42 Erholungsurlaub
- § 43 Sonderurlaub
- § 44 Beurlaubung aus dienstlichen Gründen
- § 45 Beurlaubung aus persönlichen Gründen
- § 46 Höchstzahl der Beurlaubungen
- § 47 Mutterschutz
- § 48 Erziehungsurlaub
- § 49 Dienstunfähigkeit
- § 50 Vertretung im Amt
- § 51 Übergabe amtlicher Unterlagen
- § 52 Gebot der Rücksichtnahme

VI. Abschnitt. Veränderung des Pfarrerdienstverhältnisses

- § 53 Versetzung aus allgemeinen Gründen
- § 54 Versetzungsantrag
- § 55 Anordnung und Durchführung der Versetzung
- § 56 Rechtsfolgen
- § 57 Änderung der Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe
- § 58 Abordnung
- § 59 Nichtgedeihliches Wirken
- § 60 Folgen nichtgedeihlichen Wirkens

VII. Abschnitt. Wartestand**1. Gemeinsame Vorschriften**

- § 61 Versetzung, Urkunde
 § 62 Auferlegung von Beschränkungen

2. Wartestand

- § 63 Rechtsfolgen
 § 64 Rechte und Pflichten
 § 65 Beendigung

3. Ruhestand

- § 66 Eintritt des Ruhestandes
 § 67 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
 § 68 Verfahren bei Ruhestandsversetzung von Amts wegen nach § 67
 § 69 Entsprechende Geltung der §§ 66 bis 68 für Pfarrern und Pfarrer im Wartestand
 § 70 Rechtsfolgen des Ruhestandes
 § 71 Wiederverwendung aus dem Ruhestand

VIII. Abschnitt.**Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses****1. Allgemeines**

- § 72 Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

2. Entlassung aus dem Dienst

- § 73 Verfahren
 § 74 Rechtsfolgen
 § 75 Belassen von Rechten
 § 76 Entlassung mit Rückkehrrecht
 § 77 Entlassung bei Erreichen der Altersgrenze und bei Dienstunfähigkeit
 § 78 Fortsetzung des Dienstverhältnisses

3. Ausscheiden aus dem Dienst

- § 79 Voraussetzung, Rechtsfolge

4. Entfernung aus dem Dienst

- § 80 Regelung durch Disziplinarrecht

IX. Abschnitt.**Besondere Dienstverhältnisse**

- § 81 Pfarrern und Pfarrer im Teildienstverhältnis
 § 82 Pfarrern und Pfarrer im Kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis
 § 83 Pfarrern und Pfarrer im Ehrenamt

X. Abschnitt.**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 84 Fristen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 1
 § 85 Übergangsbestimmung
 § 86 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt. Grundbestimmungen**§ 1****Theologische Grundaussage und Geltungsbereich**

(1) Der Dienst der Pfarrern und des Pfarrers ist gegründet in der Verheißung und dem Auftrag Jesu Christi an seine Kirche. Kraft dessen werden Frauen und Männer zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung ordiniert. Die Ordination begründet die Unabhängigkeit der Pfarrern und des Pfarrers in der Führung des geistlichen Amtes, namentlich in Predigt, Unterweisung, Seelsorge und Verwaltung der Sakramente.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Bremischen Evangelischen Kirche zur Pfarrern oder zum Pfarrer berufen worden sind.

§ 2**Pfarrerdienstverhältnis**

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) Das Dienstverhältnis kann als volles Dienstverhältnis, als Teildienstverhältnis oder als gemeinsames Dienstverhältnis begründet werden. Für Teildienstverhältnisse und gemeinsame Dienstverhältnisse gilt im Übrigen das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Dieses Kirchengesetz regelt ferner das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die zu Hilfspredigerinnen und Hilfspredigern berufen worden sind.

(4) Für Pfarrern und Pfarrer sind die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

(5) Pfarrern und Pfarrer haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrern oder Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

II. Abschnitt. Ordination**§ 3****Rechte und Pflichten aus der Ordination**

(1) Mit der Ordination überträgt die Kirche Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das übertragene Amt im Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist, recht zu verkündigen, die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalteten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die Wahrnehmung des übertragenen Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4

Persönliche Eignung und Befähigung

Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können durch die Ordination Frauen und Männern übertragen werden, die für die Wahrnehmung dieses Amtes persönlich geeignet und theologisch ausgebildet sind und die Befähigung für ein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer besitzen.

§ 5

Voraussetzungen der Ordination

(1) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Die Entscheidung über die Ordination trifft der Kirchengemeindevorstand. Vor der Entscheidung über die Ordination führen Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Eine Versagung der Ordination durch den Kirchengemeindevorstand ist auf Verlangen zu begründen. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt, es sei denn, dass Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

Verfahren

(1) Die Ordination wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer des Kirchengemeindevorstandes in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen, soweit dies nicht Aufgabe der Seniorin oder des Seniors des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindevorstandes ist.

(2) Die zu Ordinierenden werden für ihren kirchlichen Dienst auf die Präambel der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichtet. Darüber hinaus können in Abstimmung mit dem Kirchengemeindevorstand in die Verpflichtung anerkannte Bekenntnisse aufgenommen werden.

(3) Über die Ordination wird vom Kirchengemeindevorstand eine Ordinationsurkunde ausgestellt sowie eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten unterzeichnet wird.

(4) Die Ordination ist in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Bremischen Evangelischen Kirche bekannt zu machen.

§ 7

Verlust der Rechte aus der Ordination

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Rücknahme der Berufung (§ 17),
2. Austritt aus der evangelischen Kirche (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1),
3. schriftlich erklärten Verzicht (§ 79 Abs. 1 Ziffer 2),
4. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz (§§ 72 ff.), es sei denn, dass Auftrag und Recht belassen werden,
5. entsprechende Entscheidung in einem Disziplinarverfahren,

6. Anordnung einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht.

(3) Vor der Entziehung von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sind die Betroffenen zu hören. Die Entscheidung über die Entziehung ist in einem schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(4) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(5) Der Verzicht oder die Entziehung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sind in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen der Bremischen Evangelischen Kirche bekannt zu machen.

§ 8

Erneute Übertragung

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können für einen geordneten kirchlichen Dienst auf Antrag erneut übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Für die erneute Übertragung von Auftrag und Recht ist die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig, die den Verlust festgestellt hat. Eine andere Gliedkirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Bindungswirkung der Ordination

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination binden Ordinierte, auch wenn ein Pfarrerdienstverhältnis oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet worden ist oder nicht mehr besteht.

§ 10

Geltungsbereiche und Anerkennung

(1) Die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird anerkannt. Die in einer anderen evangelischen Kirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination kann anerkannt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anerkennung des ordnungsgemäß ausgesprochenen Verlustes von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Eine erneute Übertragung von Auftrag und Recht ist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig, wenn die Kirche, die den Verlust ausgesprochen hat, nach Anhörung widerspricht.

§ 11

.....

III. Abschnitt. Anstellungsfähigkeit

§ 12

Grundbestimmungen und Voraussetzungen

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder die Kirchenmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis erwirbt;
2. ordiniert ist;
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers erhalten sowie die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat;
4. nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das geistliche Amt und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen mindestens ein Jahr im pfarramtlichen Dienst tätig gewesen ist (Hilfspredigerzeit);
5. nach den Bestimmungen von § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes die Bewerbungsfähigkeit erworben hat;
6. nach der Persönlichkeit und Befähigung für den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geeignet ist;
7. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern;
8. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kirchengemeinderat von den in Absatz 1 Ziffern 3, 5, 7 und 8 genannten Voraussetzungen absehen.

§ 13

Hilfspredigerzeit

(1) Der Kirchengemeinderat kann Geistliche zur Erlangung der Berufungsfähigkeit im Sinne von § 12 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes auf Zeit mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers beauftragen (Hilfsprediger/innen). Die Entsendung in eine Gemeinde setzt deren Einverständnis voraus. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf, das in der Regel für die Dauer von zwei Jahren begründet wird.

(2) Nach Ablauf einer Hilfspredigerzeit von einem Jahr soll Pfarrern und Pfarrerinnen die Bewerbungsfähigkeit verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes erfüllen. Über die Erlangung der Bewerbungsfähigkeit erteilt der Kirchengemeinderat einen Bescheid.

(3) Für die Hilfspredigerinnen und Hilfsprediger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

IV. Abschnitt.

Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses

§ 14

Berufung

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch Berufung des Kirchengemeinderates zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche begründet. Dem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geht ein zweijähriges Pfarrerdienstverhältnis auf Probe voraus, das sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen geltenden

Bestimmungen über das Beamtenverhältnis auf Probe richtet. Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den Pfarrdienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe ist in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn keine Tatsachen bekannt geworden sind, die die Eignung nach § 12 Abs. 1 ausschließen.

(2) Die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt. Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen und dem Geburtsdatum die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die jeweils Berufenen in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe berufen werden.

(3) Die Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses ist mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle oder der Übertragung eines gesamtkirchlichen Auftrages verbunden.

(4) Die in das Pfarrerdienstverhältnis berufenen Pfarrern und Pfarrer werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer des Kirchengemeinderates in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt, soweit dies nicht Aufgabe der Seniorin oder des Seniors des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes ist oder der Kirchengemeinderat auf Antrag der betreffenden Gemeinde eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer beauftragt; einem solchen Antrag der Gemeinde ist grundsätzlich zu entsprechen.

§ 15

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung ist Pastorin oder Pastor, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrern und Pfarrer im Wartestand führen die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), Pfarrern und Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

§ 16

Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis ist nichtig, wenn

1. sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen wurde,
2. die oder der Berufene im Zeitpunkt der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand,
3. die Ordination nicht vollzogen wurde (§ 6).

(2) Der Kirchengemeinderat kann, sobald ihm ein Nichtigkeitsgrund bekannt wird, jede weitere Führung der Amtsgeschäfte untersagen.

(3) Der Kirchengemeinderat stellt die Nichtigkeit fest. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

(4) Die Feststellung der Nichtigkeit hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss.

§ 17

Rücknahme der Berufung

(1) Eine Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde oder wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung (§ 12) nicht ausgesprochen werden durfte.

(2) Die Rücknahme kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Kirchenausschuss von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme erfolgt durch den Kirchenausschuss; sie ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(4) Die Rücknahme der Berufung hat die Wirkung, dass das Dienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden. Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss.

V. Abschnitt.

Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Führung ihres Dienstes ihrem Auftrag verpflichtet. Sie haben zu berücksichtigen, dass dieser Auftrag sie an die ganze Gemeinde weist und dass sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche angesehen werden.

(2) Sie stehen in der Gemeinschaft aller Kirchenmitglieder und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben ihren Dienst nach den Ordnungen der Kirche und ihrer jeweiligen Gemeinde zu führen.

§ 19

Aufgaben in der Gemeinde

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde verpflichten und berechtigen Pfarrerinnen und Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge in der Gemeinde, in die sie berufen sind. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden und in der gesamt-kirchlichen Verantwortung ergeben.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und darin zu unterstützen, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes*) und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Gemeinsam mit allen in der Gemeinde Verantwortlichen sollen Pfarrerinnen und Pfarrer dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass christliche Nächstenliebe sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

§ 20

Dienstordnung

(1) Der Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Gemeinde kann vom Kirchenvorstand durch Dienstordnung geregelt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören.

(2) Die Dienstordnung wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenausschuss erlassen. Sie soll von Zeit zu Zeit überprüft und bei Bedarf abgeändert werden.

(3) In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen auf Wunsch einer/eines der Beteiligten Dienstordnungen erlassen werden.

(4) Die in einer Gemeinde gemeinsam tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sind vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Gemeindeordnung in ihrem Dienst einander gleichgestellt.

(5) Dienstordnungen für gesamt-kirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer erlässt der Kirchenausschuss. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Das der gesamt-kirchlichen Stelle oder Pfarrstelle beigeordnete Gremium ist zu beteiligen.

§ 21

Dimissoriale

(1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchengebörden dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer nur vornehmen, wenn ihnen vorher ein Erlaubnis- bzw. Abmeldeschein (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(2) Für Amtshandlungen im Bereich einer anderen Kirchengemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung dieser Gemeinde.

§ 22

Aufgaben im gesamt-kirchlichen Bereich

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine gesamt-kirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) Der Pfarrerin und dem Pfarrer soll ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden, sofern ein solcher nicht Bestandteil ihrer gesamt-kirchlichen Aufgabe ist. Die Zustimmung der Gemeinde ist erforderlich.

(3) Im Übrigen gilt § 20 sinngemäß.

§ 23

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer wird vom Kirchenausschuss ausgeübt.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchenausschusses nach Absatz 1 erteilen die zuständigen Gemeindeorgane ihren Pfarrerinnen und Pfarrern dienstliche Anordnungen im Rahmen ihres Auftrages nach den Ordnungen ihrer Gemeinde und der Kirche.

(3) Dienstliche Anordnungen für gesamt-kirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer erteilt der Kirchenausschuss.

(4) Die durch die Ordination begründete Unabhängigkeit der Pfarrerin und des Pfarrers in der Führung des geistlichen Amtes bleibt unberührt.

§ 24

Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie schuldhaft gegen die ihnen aus ihrem Auftrag erwachsenden Pflichten verstoßen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

*) Der Begriff »Kirchenvorstand« umfasst auch vergleichbare Gemeindeorgane wie »Kirchenrat«, »Gemeindevorstand« etc.

§ 25

Personalakte

(1) Über jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Nicht Bestandteile der Personalakten sind Unterlagen, die besonders, von der Person und dem Pfarrerdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(3) In die Personalakten der Pfarrerin oder des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung der Pfarrerin oder des Pfarrers ist in die Personalakten aufzunehmen.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, sind unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Ungünstige Behauptungen und Bewertungen sind – mit Ausnahme dienstlicher Beurteilungen – auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen.

(5) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Personalakte zu gewähren. Dritten darf Einsicht nur mit Zustimmung der betreffenden Pfarrerin oder des betreffenden Pfarrers gewährt werden.

(6) In ärztliche Befunde, die in den Personalakten enthalten sind oder dem Kirchengeschuss vorliegen, darf Dritten keine Einsicht gewährt werden. Sollten aus ärztlichen Befunden rechtliche Folgerungen gezogen werden, muss der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Verlangen Einsicht in diese Befunde gewährt werden.

§ 26

Amtskleidung

(1) Die bei Gottesdiensten und Amtshandlungen zu tragende Amtskleidung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnungen und den Beschlüssen der zuständigen Gemeindeorgane.

(2) Für gesamtkirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer trifft der Kirchengeschuss Regelungen.

§ 27

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, sofern sie nicht ihrer Natur nach vertraulich sind, oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, ohne Einwilligung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Einwilligung entscheidet der Kirchengeschuss in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 28

Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber allen Personen unverbrüchlich zu wahren.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem besonderen Schutz der Kirche.

§ 29

Verhalten im öffentlichen Leben

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben ihrem Auftrag auch dann verpflichtet, wenn sie sich politisch betätigen. Sie haben erkennen zu lassen, dass sie ihr Auftrag an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Körperschaft oder Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatserwerbung oder der Ausübung eines Mandats im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes richten sich nach dem Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Rechtsstellung der in eine staatliche gesetzgebende Körperschaft gewählten Angehörigen des kirchlichen Dienstes.

§ 30

Fortbildung

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 31

.....

§ 32

Lebensführung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrem außerdienstlichen Verhalten ihrem Auftrag verpflichtet.

(2) Wesentliche Änderungen in den Lebensumständen der Pfarrerin oder des Pfarrers sind dem Kirchengeschuss der Gemeinde und dem Kirchengeschuss anzuzeigen.

§ 33

.....

§ 34

Nebentätigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Tätigkeit, die mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebentätigkeit), nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienst-

pflichten vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die Einwilligung des Kirchenausschusses und der Gemeinde erforderlich. Die Einwilligung wird in der Regel befristet erteilt und kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedürfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische oder eine Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von ehrenamtlichen Nebentätigkeiten in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienen.

Solche Tätigkeiten sind dem Kirchenausschuss und der Gemeinde anzuzeigen. Sie können vom Kirchenausschuss ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(4) Nebentätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem Teildienstverhältnis bedürfen lediglich der Anzeige an den Kirchenausschuss. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Kirchenausschuss bestimmt, ob und in welcher Höhe Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 35

Nebenauftrag, Zusatzaufgaben

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen des Kirchenausschusses im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses einen Nebenauftrag im Umfang bis zu einem halben Dienstauftrag unter entsprechender Reduzierung ihrer bisherigen Tätigkeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu übernehmen, sofern dies nicht unbillig ist. Im Fall der Verlängerung des Nebenauftrages über drei Jahre hinaus ist die Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erforderlich.

Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit vollem Dienstauftrag sind verpflichtet, auf Verlangen des Kirchenausschusses Zusatzaufgaben im kirchlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese sie nicht über Gebühr in Anspruch nehmen und die Gemeinde einverstanden ist.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Teildienstverhältnis gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 36

Annahme von Zuwendungen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenausschuss einer Annahme zustimmen; bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist der Kirchenvorstand über die Entscheidung des Kirchenausschusses zu informieren.

§ 37

Orden und Ehrenzeichen

Pfarrerinnen und Pfarrer bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung des Kirchenausschusses und des zuständigen Gemeindeorgans.

§ 38

Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben nach Maßgabe des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche Anspruch auf Unterhalt für sich und ihre Familie.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden vom Kirchenausschuss durch Verordnung geregelt.

§ 39

Residenzpflicht, Dienstwohnung

Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind verpflichtet, sie zu beziehen. Das Nähere regeln das Dienstwohnungsgesetz und die Dienstwohnungsvorschriften der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40

Anwesenheitspflicht

(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.

(2) Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer mit vollem Dienstauftrag sind berechtigt, ihren Dienst so einzurichten, dass unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Das Nähere kann in der Dienstordnung geregelt werden.

(3) Die Anwesenheitspflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern in Teildienstverhältnissen oder mit mehreren Dienstaufträgen ist in der Dienstordnung zu regeln.

§ 41

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit vom Dienstbereich aus dienstlichen Gründen von mehr als einem Tag ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung von gesamtkirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern dem Kirchenausschuss, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern dem Kirchenvorstand, rechtzeitig anzuzeigen. Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen bestimmt sich nach der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 42

Erholungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Verordnung.

(2) Den Urlaub für gesamtkirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer genehmigt der Kirchenausschuss, für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer das zuständige Gemeindeorgan.

§ 43

Sonderurlaub

Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses können die Dienstbezüge belassen werden.

§ 44

Beurlaubung aus dienstlichen Gründen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag für einen anderen kirchlichen oder sonstigen im kirchlichen Interesse liegenden Dienst oder für eine zusätzliche Ausbildung oder Fortbildung, die im dienstlichen Interesse liegt, beurlaubt werden. Die Dauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht übersteigen; sie kann bis zur Dauer von höchstens zwölf Jahren verlängert werden. Über die Beurlaubung entscheidet der Kirchenausschuss.

(2) Versieht die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle, ist die Entscheidung über die Beurlaubung im Benehmen mit der Gemeinde zu treffen. Stimmt die Gemeinde der Beurlaubung zu, so behält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Pfarrstelle; für die Zeit der Beurlaubung soll der Gemeinde eine Vertretung zugewiesen werden. Stimmt die Gemeinde der Beurlaubung unter Beibehaltung der Pfarrstelle nicht zu, so kann der Kirchenausschuss die Pfarrerin oder den Pfarrer unter Verlust der Pfarrstelle beurlauben. Versieht die Pfarrerin oder der Pfarrer eine gesamtkirchliche Aufgabe, entscheidet der Kirchenausschuss, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer diese Aufgabe behält oder verliert.

(3) Während der Zeit der Beurlaubung ruhen die Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Dienstleistung und ihr oder sein Recht auf Besoldung. Die Rechte und Anwartschaften, die sie oder er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(4) Ist die Beurlaubung unter Verlust der Gemeindepfarrstelle oder gesamtkirchlichen Aufgabe erfolgt, so ist die beurlaubte Pfarrerin oder der beurlaubte Pfarrer verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Gemeindepfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe zu bewerben; der Kirchenausschuss ist ihr oder ihm hierbei behilflich. Führt die Bewerbung vor Ablauf der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers im Wartestand richten sich nach § 63 Abs. 3 dieses Gesetzes. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, vom Kirchenausschuss übertragene Aufgaben zu übernehmen.

§ 45

Beurlaubung aus persönlichen Gründen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag aus persönlichen Gründen beurlaubt werden. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Ist die Beurlaubung unter Verlust der Gemeindepfarrstelle oder gesamtkirchlichen Aufgabe erfolgt, so ist die beurlaubte Pfarrerin oder der beurlaubte Pfarrer verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe zu bewerben; der Kirchenausschuss ist ihr oder ihm hierbei behilflich. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so wird die Beurlaubung verlängert, bis der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe übertragen wird, längstens jedoch für sechs Monate. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.

Die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers im Wartestand richten sich nach § 63 Abs. 3 dieses Gesetzes. Während des Wartestandes ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, vom Kirchenausschuss übertragene Aufgaben zu übernehmen.

§ 46

Höchstzahl der Beurlaubungen

Der Kirchenausschuss setzt durch Beschluss die Höchstzahl der Beurlaubungen unter Verlust der Pfarrstelle nach § 44 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 fest.*)

§ 47

Mutterschutz

Auf Pfarrerinnen sind die für die Beamtinnen des Landes Bremen geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 48

Erziehungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub entsprechend den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Bremen geltenden Bestimmungen.

(2) Vertretungen sind im Einzelfall vom Kirchenausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindeorgan zu regeln.

§ 49

Dienstunfähigkeit

Dienstunfähigkeit ist alsbald dem zuständigen Organ anzuzeigen. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Kirchenvorstand, im Falle einer über eine Woche andauernden Dienstunfähigkeit auch dem Kirchenausschuss. Gesamtkirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Kirchenausschuss. Im Falle einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Gegebenenfalls kann auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest angefordert werden.

§ 50

Vertretung im Amt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Falle ihrer Abwesenheit für ihre Vertretung zu sorgen. Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Im Falle der Dienstunfähigkeit kann die Vermittlung des Kirchenausschusses in Anspruch genommen werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Kirchenausschuss kann im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde einen Auftrag zur Vertretung erteilen.

§ 51

Übergabe amtlicher Unterlagen

Pfarrerinnen und Pfarrer haben beim Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte dem zuständigen Organ zu übergeben.

*) Kirchentagsbeschluss vom 23. März 1994: Die Höchstzahl der Beurlaubungen nach § 46 Pfarrergesetz wird auf sechs festgesetzt.

§ 52

Gebot der Rücksichtnahme

Nach dem Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle haben Pfarrerinnen und Pfarrer alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger erschweren kann.

VI. Abschnitt.

Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

§ 53

Versetzung aus allgemeinen Gründen

(1) Der Kirchengemeindefachausschuss kann Inhaberinnen und Inhaber einer Gemeindefachauffstelle ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzen, wenn

1. sie zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. eine Pfarrstelle sich nach den Pfarrstellenrichtlinien der Bremischen Evangelischen Kirche um mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs vermindert hat und die Pfarrerin oder der Pfarrer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. die Versetzung wegen der Kooperation mehrerer Gemeinden im Pfarrstellenbereich oder des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden erforderlich wird, oder
4. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert sind.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 1 beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von fünf Jahren, wenn die Gemeinde vor Ablauf einer Frist einen Antrag auf Versetzung nicht gestellt hat.

§ 54

Versetzungsantrag

(1) Eine Versetzung nach § 53 Abs. 1 setzt einen Antrag der Gemeinde an den Kirchengemeindefachausschuss voraus. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören.

(2) In den Fällen des § 53 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 bedarf der Antrag der Gemeinde einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des für die Pfarrervahl zuständigen Gemeindefachorgans, soweit in der Gemeindefachordnung für den Fall der Versetzung kein höheres Quorum bestimmt ist.

(3) Im Fall des § 53 Abs. 1 Ziffer 1 bedarf der Antrag auf Versetzung keiner Begründung. An dem Entscheidungsprozess über eine Antragstellung ist der Kirchengemeindefachausschuss angemessen zu beteiligen. Der Antrag soll frühestens drei Monate vor Ablauf der Zehn- bzw. Fünfjahresfrist gestellt werden. Der Kirchengemeindefachausschuss ist an den Antrag der Gemeinde gebunden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 vorliegen. Der Ablauf der Frist von zehn bzw. fünf Jahren ist gehemmt, solange eine Versetzungsmöglichkeit auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag nicht gegeben ist.

(4) In den Fällen des § 53 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 4 kann einem Antrag auf Versetzung nur entsprochen werden, wenn eine Versetzungsmöglichkeit auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag gegeben ist.

§ 55

Anordnung und Durchführung der Versetzung

(1) Eine Versetzung nach § 53 soll auf Antrag der Gemeinde nur angeordnet werden, wenn und soweit sie unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Gemeinde und der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeneinander abzuwägen.

(2) Eine Versetzung nach § 53 soll nur durchgeführt werden, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden ist, sich innerhalb einer Frist von einem Jahr um eine andere Pfarrstelle oder um eine gesamtkirchliche Stelle zu bewerben. Die Frist kann auf gemeinsamen Antrag der Gemeinde und der Pfarrerin oder des Pfarrers verkürzt werden.

(3) Unterlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Bewerbung, kann sie oder er nach Ablauf eines Jahres in den Wartestand versetzt werden.

(4) Führt die Bewerbung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, kann der Kirchengemeindefachausschuss sie oder ihn für die Dauer eines Jahres auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzen.

(5) Ist eine Bewerbung der Pfarrerin oder des Pfarrers binnen dieses weiteren Jahres aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, so kann der Kirchengemeindefachausschuss die Übertragung der Pfarrstelle mit besonderem Auftrag verlängern oder sie oder ihn in den Wartestand versetzen. Bei dieser Entscheidung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Weigert sich die Pfarrerin oder der Pfarrer, eine nach Absatz 4 und 5 übertragene Aufgabe zu erfüllen, so kann sie oder er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(7) Über die Versetzung gemäß Absatz 1 sowie über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 3 und Absatz 5 und über die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 6 ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid des Kirchengemeindefachausschusses zuzustellen.

§ 56

Rechtsfolgen

(1) Im Falle der Versetzung nach § 55 Abs. 4 und 5 kann die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers bis zu zwei Jahren verlängert werden. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung.

(2) Im Falle einer Versetzung sind die Umzugskosten nach der Umzugskostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zu ersetzen.

(3) Die Pfarrstelle kann erst wiederbesetzt werden, wenn die Versetzung bestandskräftig geworden ist.

(4) Der Kirchentag legt die Anzahl der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag durch Beschluss fest.

§ 57

Änderung der Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann der Kirchengemeindefachausschuss auf eine

andere gesamtkirchliche Stelle oder Pfarrstelle versetzen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht und die Versetzung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der Entscheidung sind die kirchlichen und die Interessen der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeneinander abzuwägen. Das der gesamtkirchlichen Stelle oder Pfarrstelle beigeordnete Gremium ist zu beteiligen.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 kann der Kirchenausschuss Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne deren Bewerbung und ohne deren Zustimmung vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzen, wenn

1. sie die gesamtkirchliche Aufgabe zehn Jahre wahrgenommen und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert sind.

§§ 55 und 56 gelten entsprechend.

§ 58

Abordnung

Pfarrerinnen und Pfarrer können zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur vorübergehenden Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden. Die Abordnung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Eine Abordnung ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers soll nur durchgeführt werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Bedürfnissen erforderlich ist. Bei einer Abordnung aus einer Gemeindepfarrstelle ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. § 35 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 59

Nichtgedeihliches Wirken

(1) Im Interesse des Auftrages der Kirche kann der Kirchenausschuss eine Pfarrerin oder einen Pfarrer aus der bisherigen Pfarrstelle oder gesamtkirchlichen Stelle abberufen, wenn eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der Stelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne dass der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers zu liegen braucht. Liegt der Grund zu dem Verfahren in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers, bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer ist ein Antrag der Gemeinde erforderlich. Der Antrag der Gemeinde nach Satz 1 bedarf der Begründung. Der Kirchenausschuss teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich mit, dass ein Antrag auf Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle gestellt wurde. Er fordert die Pfarrerin oder den Pfarrer unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen ist, ist darüber hinaus das der gesamtkirchlichen Stelle oder Pfarrstelle beigeordnete Gremium zu beteiligen.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme führt der Kirchenausschuss zur Feststellung des Sachverhaltes die erforderlichen Erhebungen durch.

(4) Mit Beginn der Erhebungen nach Absatz 3 kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus dringenden Gründen geboten erscheint. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören. Während dieser Zeit kann

eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn der Kirchenausschuss nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

§ 60

Folgen nichtgedeihlichen Wirkens

(1) Nach Abschluss der Erhebungen entscheidet der Kirchenausschuss über die Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle oder gesamtkirchlichen Stelle. Der Beschluss ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer und bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer der Gemeinde schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kirchenausschuss kann die Pfarrerin oder den Pfarrer für die Dauer eines Jahres auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzen; auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

(2) Ist eine Bewerbung der Pfarrerin oder des Pfarrers binnen eines Jahres nach der Abberufung aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, so kann der Kirchenausschuss die Übertragung der Pfarrstelle mit besonderem Auftrag verlängern oder sie oder ihn in den Wartestand versetzen. Bei dieser Entscheidung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht bereit, sich um eine Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Stelle zu bewerben, oder weigert sich die Pfarrerin oder der Pfarrer, eine nach Absatz 1 und 2 übertragene Aufgabe zu erfüllen, kann sie oder er nach Ablauf eines Jahres in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(4) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer sind die durch Maßnahmen nach § 59 Abs. 4 und den Absätzen 1 bis 3 entstehenden Umzugskosten nach der Umzugskostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zu ersetzen.

(5) Mit Maßnahmen nach § 59 Abs. 4 darf eine Minderung der Besoldung nicht verbunden sein. Ruhegehaltfähige oder unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil der Besoldung.

(6) Die Pfarrstelle kann erst wiederbesetzt werden, wenn die Abberufung bestandskräftig geworden ist.

VII. Abschnitt.

Wartestand und Ruhestand

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 61

Versetzung, Urkunde

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen.

§ 62

Auferlegung von Beschränkungen

(1) Die Pfarrerin und der Pfarrer im Warte- oder Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortver-

kündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrerin und dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

2. Wartestand

§ 63

Rechtsfolgen

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer verlieren jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe des Pfarreresoldungs- und -versorgungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche.

(4) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand gilt § 34 entsprechend.

§ 64

Rechte und Pflichten

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sollen sich um eine Pfarrstelle bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit in begründeten Fällen beschränkt werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, zumutbare Aufgaben zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllen Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihnen nach Absatz 1 und Absatz 2 obliegenden Pflichten nicht, so können sie in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 65

Beendigung

Der Wartestand endet durch

1. erneute Übertragung einer Pfarrstelle oder einer gesamtkirchlichen Aufgabe,
2. Versetzung in den Ruhestand oder
3. Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses.

3. Ruhestand

§ 66

Eintritt des Ruhestandes

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie im Sinne von § 1 Schwerbehindertengesetz schwerbehindert sind.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch ohne ihren Antrag bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Eine Minderung der Versorgung ist damit nicht verbunden. Bei Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrern ist ein Antrag der Gemeinde erforderlich.

§ 67

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden sind.

(2) Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit oder der dauernden Dienstunfähigkeit, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, sich auf Weisung des Kirchengeschäftsausschusses vertrauensärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärztinnen oder die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Der Kirchengeschäftsausschuss trägt die dadurch entstandenen Kosten.

(4) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer zeitlich dienstunfähig, so kann die Dauer des Ruhestandes auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit beschränkt werden (zeitlicher Ruhestand). Die Gemeinde ist zu hören. Der zeitliche Ruhestand kann verlängert werden, jedoch nicht über drei Jahre hinaus, gerechnet vom Tage des Eintritts in den Ruhestand. Die Vertretung ist vom Kirchengeschäftsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindeorgan zu regeln.

§ 68

Verfahren bei Ruhestandsversetzung von Amts wegen nach § 67

(1) Sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer von Amts wegen nach § 67 in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein ergänzendes oder zusätzliches vertrauens- oder amtsärztliches Zeugnis eingeholt und der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem ist der Kirchenvorstand zu hören.

(3) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint.

(4) Wird die Dienstfähigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Bescheid zugestellt wird.

§ 69

Entsprechende Geltung der §§ 66 bis 68 für Pfarrerninnen und Pfarrer im Wartestand

(1) Für Pfarrerninnen und Pfarrer im Wartestand gelten die §§ 66 bis 68 entsprechend.

(2) Im Übrigen können Pfarrerninnen und Pfarrer im Wartestand mit ihrer Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen ihren Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 64 Abs. 2, die im Wesentlichen dem Umfang des bisherigen Dienstverhältnisses entsprechen, gehemmt.

§ 70

Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis wird durch den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand nicht beendet.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Pfarrerninnen und Pfarrer der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im Übrigen unterstehen sie weiter der Disziplinargewalt.

(3) Für Pfarrerninnen und Pfarrer im Ruhestand gilt § 34 Abs. 4 entsprechend.

(4) Pfarrerninnen und Pfarrer im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 71

Wiederverwendung aus dem Ruhestand

(1) Pfarrerninnen und Pfarrern im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe übertragen werden. Sie sind verpflichtet, dem Folge zu leisten. Sie erhalten mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlasst war.

(2) Pfarrerninnen und Pfarrern im Ruhestand können, wenn sie dienstfähig sind, vor Vollendung des 60. Lebensjahres, beantragen, ihnen wieder eine Pfarrstelle zu übertragen oder ihnen die Bewerbung um eine Pfarrstelle zu gestatten.

VIII. Abschnitt.

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 72

Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses

Das Pfarrerdienstverhältnis endet bei Lebzeiten durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 73

Verfahren

(1) Pfarrerninnen und Pfarrer können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen muss dem Kirchenausschuss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Pfarrerin oder dem Pfarrer noch nicht zugegangen ist, nach Eingang beim Kirchenausschuss zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und die Pfarrerin oder der Pfarrer über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Pfarrerin und der Pfarrer erhält eine Entlassungsurkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

§ 74

Rechtsfolgen

(1) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich des § 75 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 75

Belassen von Rechten

(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe in einer anderen evangelischen Kirche zu übernehmen, so werden im Benehmen mit dieser Kirche bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen.

(2) Wird eine Entlassung aus anderen Gründen als denen nach Absatz 1 beantragt und soll ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt, so können der Pfarrerin oder dem Pfarrer Auftrag und Recht belassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abschnittes über die Ordination im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behalten Pfarrerninnen und Pfarrer bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so unterstehen sie weiter den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Amts- und Lebensführung sowie der Disziplinargewalt. Dies gilt nicht, wenn sie in dem neuen Dienstverhältnis auch der Disziplinargewalt nach kirchlichem Recht unterstellt sind.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes.

§ 76

Entlassung mit Rückkehrrecht

Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 77

Entlassung bei Erreichen der Altersgrenze
und bei Dienstunfähigkeit

Pfarrerinnen oder Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben oder dienstunfähig geworden sind und nach §§ 66 und 67 ein Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommen. § 74 gilt entsprechend.

§ 78

Fortsetzung des Dienstverhältnisses

Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in ein Pfarrerdienstverhältnis einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übergeleitet werden, wenn dies mit der anderen Kirche vereinbart wird.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 79

Voraussetzung, Rechtsfolge

(1) Aus dem Dienst scheidet aus, wer

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt,
2. auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Pfarrerdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Pfarrerdienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften für sich und die Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 80

Regelung durch Disziplinarrecht

Die Entfernung aus dem Dienst ist durch das Disziplinarrecht geregelt.

IX. Abschnitt. Besondere Dienstverhältnisse

§ 81

Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis

Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Teildienstverhältnissen findet das Kirchengesetz über die Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 82

Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchenrechtlichen
Dienstvertragsverhältnis

(1) Der Kirchenausschuss kann Pfarrerinnen und Pfarrer, die anstellungsfähig sind, in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis beschäftigen, wenn ihnen übertragen werden soll

- a) ein zeitlich befristeter Auftrag,
- b) die auf mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eingeschränkte Vernehmung einer Pfarrstelle (Teilbeschäftigung),
- c) die Vertretung und Aushilfe bei Pfarrvakanz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 5 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche,
- d) eine gesamtkirchliche Aufgabe.

(2) In dem Dienstvertrag sollen die den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere diejenigen dieses Kirchengesetzes, sinngemäß für anwendbar erklärt werden. Durch das kirchenrechtliche Dienstvertragsverhältnis wird ein besonderes, auf den pfarramtlichen Dienst bezogenes Dienst- und Treueverhältnis begründet.

(3) Der Dienstvertrag über die Vernehmung einer Gemeindepfarrstelle durch teilbeschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer und dessen Kündigung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Für die Dienstordnung gilt § 20 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 83

Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt

(1) Der Kirchenausschuss kann Pfarrerinnen und Pfarrer, die anstellungsfähig im Sinne des § 12 dieses Kirchengesetzes sind, mit dem ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament beauftragen (Pastorin oder Pastor im Ehrenamt). Der Auftrag wird in der Regel für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesprochen. Er kann wiederholt werden. Der Einsatz in einer Gemeinde setzt deren Antrag oder Einverständnis voraus. Der ehrenamtliche Dienst ist ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne von § 5 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

(2) Die den Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ehrenamt entsprechende Anwendung. Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt erhält über ihren oder seinen Auftrag eine Urkunde. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt werden die durch ihren oder

seinen Dienst entstehenden Amtsauslagen nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen ersetzt.

(3) Der Aufgabenbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt wird in einer Dienstordnung geregelt. Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt in einer Gemeinde tätig ist, wird die Dienstordnung von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindeführungsausschuss festgelegt. Die Gemeinde regelt, ob und in welcher Weise die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt in den Organen der Gemeinde mitwirkt.

(4) Der Kirchengemeindeführungsausschuss kann den Auftrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt jederzeit beenden, bei Einsatz in einer Gemeinde jedoch nur im Einvernehmen mit der Gemeinde. Der Kirchengemeindeführungsausschuss muss den Auftrag beenden

- a) auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
- b) auf Antrag der Gemeinde, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt tätig ist.

(5) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt darf keine Tätigkeit ausüben, die bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit deren oder dessen Auftrag und gewissenhafter Erfüllung der Dienstpflichten unvereinbar wäre.

X. Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 84

Fristen nach § 53 Abs. 1 Ziffer 1

- (1) Die Frist im Sinne von § 53 Abs. 1 Ziffer 1 endet
1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihre Tätigkeit auf derselben Pfarrstelle nach dem 31. Dezember 1991 begonnen haben, mit Ablauf von zehn Jahren nach Übertragung der Gemeindepfarrstelle,
 2. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihre Tätigkeit auf derselben Pfarrstelle vor dem 1. Januar 1992 begonnen haben, mit Ablauf von fünfzehn Jahren nach Übertragung der Gemeindepfarrstelle,
 3. bei Pfarrerin und Pfarrern, die ihre Tätigkeit auf derselben Pfarrstelle vor dem 1. Januar 1987 begonnen haben, mit Ablauf von zwanzig Jahren nach Übertragung der Gemeindepfarrstelle,
 4. bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihre Tätigkeit auf derselben Pfarrstelle vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben, mit Ablauf von fünfundzwanzig Jahren nach Übertragung der Gemeindepfarrstelle.

(2) § 53 Abs. 1 Ziffer 1 findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes länger als fünfundzwanzig Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren.

§ 85

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 66 Abs. 2 können Pfarrerinnen und Pfarrer bis zum 31. Dezember 2000 auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 86

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. Gesetz über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom

25. Februar 1955 (GVM 1955 Nr. 1 Z. 1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Z. 2).

2. Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorinnen (Pastorinnengesetz) vom 19. März 1982 (GVM 1982 Nr. 2 Z. 1).

B r e m e n, den 29. November 1999

Der Kirchengemeindeführungsausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche
B r a u e r v o n Z o b e l t i t z
Präsident Schriftführer

Nr. 37 Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz-BEK – PfSTBG-BEK).

Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 223)

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pfarrstellen

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen.

§ 2

Freigabe von Pfarrstellen

(1) Die Freigabe einer Gemeindepfarrstelle zur Besetzung erfolgt auf Antrag der Gemeinde durch den Kirchengemeindeführungsausschuss.

(2) Die Freigabe richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Antragstellung nach Absatz 1 kann frühestens ein Jahr vor dem Freiwerden der Pfarrstelle erfolgen.

(4) Der Kirchengemeindeführungsausschuss kann die Wiederbesetzung einer Pfarrstelle mit Zustimmung der Gemeinde mit der Erteilung eines Nebenauftrages oder von Zusatzaufgaben nach § 35 Pfarrergesetz verbinden.

§ 3

Ausschreibung

(1) Pfarrstellen, die zur Besetzung freigegeben sind, sind zur Bewerbung in den Nachrichten aus der Bremischen Evangelischen Kirche (»BEK-intern«) auszuschreiben.

(2) Bleibt die Ausschreibung ohne Erfolg, so entscheidet der Kirchenvorstand*) im Benehmen mit dem Kirchengemeindeführungsausschuss über das weitere Verfahren.

§ 4

Auswärtige Bewerbungen

Eine Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Landeskirchen auf Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen

*) Der Begriff »Kirchenvorstand« umfasst auch vergleichbare Gemeindeorgane wie »Kirchenrat«, »Gemeindevorstand« etc.

schen Kirche ist nur dann zulässig, wenn mit der anderen Landeskirche eine Wechselseitigkeitsvereinbarung besteht und in engem zeitlichen Zusammenhang eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche in diese Landeskirche wechselt. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall die betroffene Gemeinde darlegt, dass sie aus Gründen der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht zu erfüllen vermag.*)

II. Abschnitt.

Besetzung von Gemeindepfarrstellen

§ 5

Wahl

(1) Die Besetzung einer offenen Gemeindepfarrstelle ist Aufgabe der Gemeinde. Sie erfolgt durch Wahl nach näherer Maßgabe der Gemeindeordnung.

(2) Sofern nicht die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinde eingeschränkt wird, ist sie verpflichtet, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, deren oder dessen Versetzung nach § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 2 Pfarrergesetz angeordnet ist, auf den Wahlaufsatz zu nehmen. Der Kirchenausschuss kann die Gemeinde von der Verpflichtung nach Satz 1 entbinden, wenn eine für die zu besetzende Pfarrstelle geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber nicht zur Verfügung steht.

§ 6

Bestätigung der Wahl

Die Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers auf eine Gemeindepfarrstelle bedarf der Bestätigung durch den Kirchenausschuss. Die Bestätigung kann nur versagt werden

1. wegen Ordnungswidrigkeit des Wahlverfahrens, insbesondere nach der Gemeindeordnung und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes,
2. wegen Fehlens der allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen der Anstellung,
3. wenn feststeht, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber in standeswidriger Weise bei Wählerinnen oder Wählern um Stimmen beworben hat.

§ 7

Berufung

(1) Liegen Gründe für die Versagung der Bestätigung der Wahl nicht vor, beruft der Kirchenausschuss die Pfarrerin oder den Pfarrer und lässt sie oder ihn durch eine im Einvernehmen mit der Gemeinde beauftragte Geistliche oder einen im Einvernehmen mit der Gemeinde beauftragten Geistlichen in das Amt einführen.

(2) Die Anstellung wird mit dem Tag der Aushändigung des Berufungsschreibens wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

III. Abschnitt.

Besetzung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen

§ 8

Besetzung

(1) Die Besetzung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle ist Aufgabe des Kirchenausschusses.

(2) Die Übertragung einer gesamtkirchlichen Pfarrstelle kann zeitlich begrenzt werden.

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Soweit für die Besetzung der Pfarrstellen im Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband und in den Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden etwas anderes gilt, behält es dabei sein Bewenden.

B r e m e n, den 29. November 1999

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche
B r a u e r v o n Z o b e l t i t z
Präsident Schriftführer

Nr. 38 Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG).

Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 225)

Präambel

Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung ist die besondere Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer. Diese Verantwortung bestimmt Ziel und Grenzen der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Beteiligung der Pfarrerinnen und Pfarrer als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihres Dienstes.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Grundsatz

Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der im Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für die einzelne Pfarrerin und den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrerververtretung gebildet.

II. Abschnitt.

Zusammensetzung der Pfarrerververtretung

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Pfarrerververtretung ist die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Hilfspredigerdienst, der im aktiven Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis.

(2) Die Pfarrerververtretung besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer sein sollen. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

*) Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2000.

(3) Die Mitglieder der Pfarrervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

§ 3

Pfarrversammlung

(1) In der Bremischen Evangelischen Kirche findet einmal jährlich eine Versammlung aller Personen statt, die von der Pfarrervertretung vertreten werden (Pfarrversammlung). Die Versammlung wird von der Pfarrervertretung einberufen und von ihrer oder ihrem Vorsitzenden geleitet.

(2) Eine außerordentliche Pfarrversammlung ist einzuberufen, wenn fünfzehn Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die von der Pfarrervertretung vertreten werden, dies beantragen.

(3) Die Pfarrervertretung erstattet der Pfarrversammlung einen Tätigkeitsbericht. Die Pfarrversammlung kann mit Ausnahme von Personalangelegenheiten alle Angelegenheiten erörtern, in denen die Pfarrervertretung mitwirkt. Sie kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Pfarrervertretung richten.

III. Abschnitt. Wahl der Pfarrervertretung

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche, die von der Pfarrervertretung vertreten werden.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind; dies gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Erziehungsurlaub.

(3) Nicht wählbar sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die folgende Ämter wahrnehmen:

- a) Mitglied des Kirchengemeindeführungsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche,
- b) theologische Referentin oder theologischer Referent des Kirchengemeindeführungsausschusses,
- c) Ausbildungsreferentin oder Ausbildungsreferent der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 5

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Pfarrervertretung werden in einer Sitzung der Pfarrversammlung gewählt, zu der die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Pfarrervertretung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einlädt.

(2) Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Die Pfarrversammlung gibt durch Zuruf oder schriftlich Vorschläge zur Wahl ab.

(3) Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgesetzten, ist über die Wahlvorschläge geheim und schriftlich abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Als stellvertretendes Mitglied ist gewählt, wer bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden ist oder die nächstniedrigere Zahl der Stimmen erhalten hat.

IV. Abschnitt. Amtszeit und Geschäftsführung

§ 6

Amtszeit und Vorsitz

(1) Die Pfarrervertretung wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich.

(2) Die Pfarrervertretung wählt in ihrer ersten Sitzung, die von ihrem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Zugehörigkeit zur Pfarrervertretung endet mit der Versetzung in den Ruhestand sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche oder mit der Übernahme eines der in § 4 Abs. 2 genannten Ämter.

(2) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 aus oder legt sein Amt nieder, so rückt das stellvertretende Mitglied nach, das bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat. Ist für das Mitglied kein stellvertretendes Mitglied mehr vorhanden, so kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und das erforderliche stellvertretende Mitglied nachgewählt werden.

(3) Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes über den Kündigungsschutz finden für Mitglieder der Pfarrervertretung in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis sinngemäß Anwendung.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Pfarrervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Pfarrervertretung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Die Pfarrervertretung kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dadurch entstehende Kosten werden übernommen, wenn der Kirchengemeindeführungsausschuss der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

§ 9

Kosten

Die für die Tätigkeit der Pfarrervertretung erforderlichen Kosten trägt die Bremische Evangelische Kirche.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Pfarrervertretung haben über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrervertretung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Pfarrervertretung. Satz 1 gilt auch für die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Pfarrervertretung (§ 8 Abs. 3).

V. Abschnitt.

Aufgaben und Befugnisse der Pfarrervertretung

§ 11

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Pfarrervertretung und Kirchenausschuss sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie achten darauf, dass alle Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

(2) Pfarrervertretung und Kirchenausschuss sollen regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstverhältnisses zusammenkommen.

§ 12

Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihr vertretenen Personen sowie die Wahrung ihrer sozialen Belange betreffen. Sie kann dem Kirchenausschuss auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.

(2) Der Kirchenausschuss legt der Pfarrervertretung von ihm beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist vor. Will der Kirchenausschuss den Empfehlungen der Pfarrervertretung nicht folgen, so ist der oder dem Vorsitzenden der Pfarrervertretung Gelegenheit zu geben, dem Kirchenausschuss die Stellungnahme der Pfarrervertretung in einem Gespräch zu erläutern.

(3) Über Vorschläge der Pfarrervertretung nach Absatz 1 Satz 2 berät der Kirchenausschuss innerhalb einer angemessenen Frist. Er teilt der Pfarrervertretung das Ergebnis der Beratung mit. Will der Kirchenausschuss den Empfehlungen der Pfarrervertretung nicht folgen, ist der oder dem Vorsitzenden der Pfarrervertretung Gelegenheit zu geben, dem Kirchenausschuss die Stellungnahme der Pfarrervertretung in einem Gespräch zu erläutern.

(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt der Kirchenausschuss auf Verlangen der Pfarrervertretung eine abweichende Stellungnahme der Pfarrervertretung dem Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche schriftlich vor.

§ 13

Mitwirkung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrervertretung wirkt in folgenden Personalangelegenheiten von Mitgliedern der in § 2 Abs. 1 genannten Personengruppe auf Antrag der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers mit:

- a) Versetzung gegen den Willen der Betroffenen (§ 55 Abs. 1, § 57, § 59 Abs. 4, § 60 Abs. 1 Pfarrergesetz),
- b) Abordnung (§ 58 Satz 3 Pfarrergesetz),
- c) Versetzung in den Warte- und Ruhestand von Amts wegen (§ 55, § 60 Abs. 2 und 3, § 57 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 Pfarrergesetz),
- d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis.

(2) In Personalangelegenheiten nach Absatz 1 ist die Pfarrervertretung rechtzeitig zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Erhebt sie Einwendungen, so ist auf ihr Verlangen die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mit ihr zu erörtern. Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können bereits vor Abgabe der Stellungnahme der Pfarrervertretung durchgeführt werden.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, findet auf Antrag der Pfarrervertretung ein Gespräch zwischen Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenausschusses und der Pfarrervertretung statt. Dabei führt die oder der Vorsitzende der kirchlichen Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Bremischen Evangelischen Kirche den Vorsitz. Danach entscheidet der Kirchenausschuss und gibt der Pfarrervertretung seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) In Angelegenheiten einzelner Personen aus dem Vertretungsbereich der Pfarrervertretung, die ihre dienstliche Stellung oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt die Pfarrervertretung auf Antrag der oder des Betroffenen oder des Kirchenausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme ab.

(5) Jede Person aus dem Vertretungsbereich der Pfarrervertretung hat das Recht, ein Mitglied der Pfarrervertretung zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.

§ 14

Information und Akteneinsicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Pfarrervertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Alle erforderlichen Unterlagen sind ihr rechtzeitig zu überlassen.

(2) Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen durch ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Pfarrervertretung nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes eingesehen werden.

VI. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 15

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Wahl zur Pfarrervertretung nach diesem Kirchengesetz findet bis zum 30. April 2000 statt. Die erste Amtszeit der Pfarrervertretung beginnt am Ersten des auf die Wahl folgenden Monats.

(2) Die erste Pfarrversammlung nach diesem Kirchengesetz beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vereins der Pastorinnen und Pastoren in der Bremischen Evangelischen Kirche ein. In dieser Sitzung wird die Pfarrervertretung erstmalig gewählt.

B r e m e n, den 29. November 1999

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer von Zobelitz
Präsident Schriftführer

Nr. 39 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz).

Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 230)

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Hinterbliebenen.

(2) Die Bezüge der Hilfspredigerinnen und Hilfsprediger sowie der Vikarinnen und Vikare werden vom Kirchenausschuss durch Verordnung geregelt.

§ 2

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Neben der Besoldung und Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Diensttherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen.

(2) Der Tätigkeit nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit im Dienst von missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

II. Abschnitt. Besoldung

§ 4

Bestandteile der Besoldung

(1) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt (§ 5),

2. Familienzuschlag (§ 6),

3. Zulagen (§ 7),

4. Dienstwohnung (§ 8).

(2) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. jährliche Sonderzuwendung (§ 9),

2. vermögenswirksame Leistungen (§ 10),

3. jährliches Urlaubsgeld (§ 11).

§ 5

Grundgehalt

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13 und von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben, sofern der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand ein Dienstauftrag mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstes übertragen ist.

§ 6

Familienzuschlag

(1) Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht. Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte der Pfarrerin oder des Pfarrers im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm Stufe 1 des Familienzuschlages oder eine entsprechende Leistung zu, vermindert sich insoweit der Familienzuschlag der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Familienzuschlages oder eine entsprechende Leistung zu, wird das Kind bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer insoweit nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Kirchenausschuss auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, sie oder er das Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat und sie oder er das Kindergeld für das Kind nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Soweit sich der Dienst- oder

Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 2 und 3 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Familienzuschlag der Pfarrerin oder des Pfarrers so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 7

Zulagen

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine allgemeine Stelvenzulage in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

§ 8

Dienstwohnung

Für die Dienstwohnungen gelten das Gesetz über die kirchlichen Dienstwohnungen und die Dienstwohnungsvorschriften.

§ 9

Jährliche Sonderzuwendung

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 findet das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in den Jahren 2000 und 2001 mit der Maßgabe Anwendung, dass die nach diesem Gesetz zu gewährende Sonderzuwendung um 20 vom Hundert gekürzt wird.

§ 10

Vermögenswirksame Leistungen

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

§ 11

Jährliches Urlaubsgeld

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

III. Abschnitt. Versorgung

§ 12

Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge werden in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 13

Ruhegehalt

(1) Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgt nach den für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 3, § 85 Abs. 5 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehalts nicht für Pfarre-

rinnen und Pfarrer, die gemäß § 67 Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die gemäß § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes ohne ihren Antrag bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, werden hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, wie sie bei einer Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres stehen würden.

§ 14

Wartegeld

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zeit, in der eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Wartestand einen ihr oder ihm übertragenen Dienstauftrag versieht, ist ruhegehaltfähig.

(3) Solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird, erhält sie oder er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die sie oder er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn sie oder er sich nicht im Wartestand befände.

IV. Abschnitt. Änderung und Verzicht

§ 15

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer können nur durch Kirchengesetz oder durch eine Verordnung des Kirchengeschusses, die der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kirchentag bedarf, geändert werden.

§ 16

Notlagenregelung

Bei einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Finanzlage der Bremischen Evangelischen Kirche können die Dienst- und Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 15 geändert werden.

§ 17

Verzicht auf Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchengeschuss mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Versorgungsberechtigte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchengeschuss mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Versorgungsbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

V. Abschnitt.**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlässt der Kirchenausschuss.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, der bzw. dem am 31. Dezember 1983 nach dem bisherigen Recht höhere Dienstbezüge zustanden als die am 1. Januar 1984 nach dem geänderten Recht zustehenden, erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen nicht teil. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch Änderung der Stufe des Familienzuschlages.

(2) Die Pfarrerin und der Pfarrer, die bzw. der im Jahre 1984 die vierzehnte Dienstaltersstufe erreicht und den bisherigen Grundgehaltserhöhungsbetrag erhalten haben würde, erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe von 340,- DM. Dementsprechend erhält die Pfarrerin und der Pfarrer, die bzw. der im Jahre 1985 die vierzehnte Dienstaltersstufe erreicht, eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe von 170,- DM. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungserhöhungen nicht teil.

(3) Für die Versorgungsbezüge gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, der bzw. dem am 30. Juni 1997 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zugestanden hat, erhält weiterhin Grundgehalt nach dieser Besoldungsgruppe.

(5) § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bis zum 31. Dezember 2000 keine Anwendung.

(6) § 13 Abs. 2 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet.

B r e m e n, den 29. November 1999

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer von Zobelitz
Präsident Schriftführer

Nr. 40 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1).

Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 238)

Artikel 1

Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird gestrichen.
- § 10 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
»Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.«

3. § 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

Berufung

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts in der Hauptsache ist das Rechtsmittel der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union nur gegeben, wenn

- das Gericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache im Urteil zugelassen hat oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im Übrigen ist gegen die Entscheidungen des Gerichts weder Berufung noch Beschwerde gegeben.

(2) Für das Berufungsverfahren gelten die für das Berufungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union anzuwendenden Vorschriften.«

4. § 34 erhält folgende Fassung:

»§ 34

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

Die von der Bremischen Evangelischen Kirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Mitglieder und deren Vertreter oder Vertreterinnen werden von dem Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen finden die für die Wahl der Mitglieder des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.«

- Die §§ 35 bis 38 werden gestrichen.
- Die §§ 39 bis 41 werden §§ 35 bis 37.
- § 42 wird § 38.

Artikel 2

(1) Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union abzuschließen.

(2) Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung mit einem Inhaltsverzeichnis sowie in einer Frauen und Männer gleichbehandelnden Sprache bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Die erste Amtszeit der von der Bremischen Evangelischen Kirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Mitglieder und deren Vertreter oder Vertreterinnen beginnt am 1. Januar 2000. Sie endet in Abweichung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bereits am 30. Juni 2002.

B r e m e n, den 29. November 1999

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer von Zobelitz
Präsident Schriftführer

Nr. 41 **Drittes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 23. März 1994 (GVM 1994 Nr. 1 Ziffer 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Ziffer 6).**

Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 240)

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 23. März 1994 (GVM 1994 Nr. 1 Ziffer 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Ziffer 6), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrern und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

B r e m e n, den 29. November 1999

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r v o n Z o b e l t i t z
Präsident Schriftführer

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 42 **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchenkreisordnung.**

Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 242)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (KABl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Landessynodalgesetzes vom 1. Juli 1999 (KABl. S. 120), wird wie folgt geändert:

Artikel 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dem Kirchenkreistag gehören an:

- a) aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes,
- b) weitere Gemeindeglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
- c) weitere Mitglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden,
- d) der Superintendent und einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt,
- e) die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchensenates.«

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 27. Januar 1994 (KABl. S. 45, berichtigt S. 82), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengemeindeordnung und Kirchenkreisordnung vom 1. Juli 1999 (KABl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

(1) Die Kirchenkreistage werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet.

(2) Dem Kirchenkreistag gehören an:

1. Bei Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes;
2. bei Kirchengemeinden mit mehr als 1500 und bis zu 3000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und ein weiteres Gemeindeglied;
3. bei Kirchengemeinden mit mehr als 3000 und bis zu 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und zwei weitere Gemeindeglieder;
4. bei Kirchengemeinden mit mehr als 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und drei weitere Gemeindeglieder.

Beträgt die Zahl der Mitglieder nach Nummern 1 bis 4 nicht mehr als 50, so kann der Kirchenkreistag spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Neubildung beschließen, dass jede Kirchengemeinde ein weiteres Gemeindeglied entsendet. Unter den Mitgliedern nach Nummer 2 bis Nummer 4 muß aus jeder Kirchengemeinde jeweils ein Pastor oder eine Pastorin sein. Die übrigen Mitglieder nach Nummer 2 bis Nummer 4 dürfen keine Pastoren oder Pastorinnen sein. Die genannten Gemeindeglieder werden vom Kirchenvorstand gewählt; sie können auch dem Kirchenvorstand angehören. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so findet die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes mit dem Gemeindebeirat statt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn weitere Mitglieder. Die Mitarbeiterkonferenz soll hierfür drei Mit-

glieder aus ihrer Mitte bestimmen. Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied des Kirchenkreistages ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Satzes 1 zu berufen.

(4) Für jedes der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen. Außer in Kirchengemeinden nach Absatz 2 Nr. 1 kann ein Mitglied des Pfarramtes nur stellvertretendes Mitglied für ein anderes Mitglied des Pfarramtes sein.

(5) Ferner gehören dem Kirchenkreistag an: der Superintendent oder die Superintendentin und der oder die nach § 58 Abs. 1 gewählte erste Stellvertretende im Aufsichtsamt sowie die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates nach Artikel 100 Abs. 1 Buchstabe g der Kirchenverfassung. Der Superintendent oder die Superintendentin kann im Einvernehmen mit dem oder der ersten Stellvertretenden im Aufsichtsamt bestimmen, dass statt dessen der oder die zweite Stellvertretende im Aufsichtsamt dem Kirchenkreistag angehört.

(6) Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreistages kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist und eine gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreistages als tätiges Kirchenglied erwarten läßt.

(7) Sind das in den Kirchenkreistag entsandte Mitglied und das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach den Absätzen 2 und 3.

(8) Die Anzahl der Kirchenglieder, die nach Absatz 2 zugrunde zu legen ist, wird von den Kirchenkreisämtern aufgrund der von ihnen zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände ermittelt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »Nr. 2« gestrichen.
3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »Nr. 1« gestrichen.
4. In § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 werden jeweils die Worte »Absatz 5« durch die Worte »Absatz 6« ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 17. Dezember 1998 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Die Kirchenkreistage bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenkreistage im Amt. Ausscheidende Mitglieder sind bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenkreistage auf der Grundlage des § 8 in der Fassung vom 27. Januar 1994 zu ersetzen.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 1999

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 43 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen für die Bildung und Zusammensetzung von Kirchenkreistagen.

Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 244)

Die Landessynode hat das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Werden Kirchenkreise gebildet, verändert oder vereinigt, so kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kirchenkreise die Zahl der dem Kirchenkreistag angehörenden Mitglieder abweichend von Artikel 58 Abs. 1 der Kirchenverfassung sowie von § 8 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung in der Fassung des Artikels 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 17. Dezember 1998 (KABl. S. 201) und von § 92 a Abs. 1 der Kirchenkreisordnung gemäß § 2 begrenzt werden; die Vorschriften der §§ 2 und 92 a Abs. 2 der Kirchenkreisordnung finden entsprechende Anwendung. Das Nähere ist in der Urkunde zu bestimmen, in der die Bildung, Veränderung oder Vereinigung angeordnet ist. Satz 1 gilt nicht für den Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover.

§ 2

Bestehen in Kirchenkreisen Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden nach dem XI. Teil der Kirchenverfassung, so können die Kirchenkreistage vor einer Organisationsmaßnahme nach Artikel 51 der Kirchenverfassung jeweils beschließen, dass dem Kirchenkreistag nicht aus jeder Kirchengemeinde ein Gemeindeglied angehört. Die allgemeinen Vorschriften, die die Zahl der Mitglieder im Kirchenkreistag nach der Zahl der Gemeindeglieder regeln, sind auf Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden. Die beteiligten Kirchenvorstände bestimmen in gemeinsamer Sitzung die Gemeindeglieder, die dem Kirchenkreistag angehören.

§ 3

Regelungen nach §§ 1 und 2 gelten für die Amtszeit des Kirchenkreistages nach § 13 Abs. 3 der Kirchenkreisordnung. Treten diese Regelungen während einer bereits begonnenen Amtszeit der Kirchenkreistage in Kraft, so kann eine Verlängerung auf die folgende Amtszeit des Kirchenkreistages vom Landeskirchenamt angeordnet werden.

§ 4

Der Antrag nach § 1 Satz 1 ist in dem Verfahren nach § 2 der Kirchenkreisordnung zu stellen. Dabei ist auch zu erklären, welche Entscheidungen die beteiligten kirchlichen Körperschaften gemäß § 2 zur Mitgliedschaft im Kirchenkreistag getroffen haben.

§ 5

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin unterrichtet das Landeskirchenamt jährlich über den Stand der Erprobung, insbesondere über Erfahrungen mit der Anwendung der nach § 1 Satz 1 und § 2 getroffenen Regelungen.

(2) Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften aufgrund dieses Kirchengesetzes können aus wichtigem Grund vor Ende der Amtszeit des Kirchenkreistages durch Rechtsvorschrift aufgehoben werden.

§ 6

Die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es ist – vorbehaltlich des § 3 Satz 2 – für die Amtszeit der Kirchenkreistage vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 1999

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 44 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung.

Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 245)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (KABl. 1994 S. 1; berichtigt S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Kirchengemeindeordnung und Kirchenkreisordnung vom 1. Juli 1999 (KABl. 1999 S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »ein Pastor oder eine Pastorin« durch die Worte »in der Regel ein Mitglied kraft Amtes« ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt: »Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein.«
 - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. § 41 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten »stellvertretenden Vorsitzenden« die Worte »und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2)« eingefügt.
3. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten »stellvertretende Vorsitzende,« die Worte »das Pfarramt,« eingefügt.
4. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Hat kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben.«
5. § 47 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Satz 2 angefügt: »Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.«

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist,« gestrichen.
 - b) Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: »Der Einspruch ist möglich bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen hat, bis zum Ablauf des zweiten Tages, nach dem einem Mitglied des Pfarramtes der Beschluß bekanntgegeben worden ist.«
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - d) Es wird ein Satz 4 angefügt: »An dieser Sitzung muss ein Mitglied kraft Amtes teilnehmen.«
7. In § 52 Abs. 6 wird ein Satz 2 angefügt:
»Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.«
8. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»Der Kirchenvorstand beruft einmal jährlich eine Versammlung der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) ein. Unter Beteiligung des Pfarramtes berichtet er rückblickend über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 und stellt eine entsprechende Planung für das kommende Jahr vor.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 1999

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 45 Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes.

Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 246)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG) in der Fassung vom 26. Oktober 1990 (KABl. S. 131), geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Rechtsstellung der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie vom 23. Juni 1997 (KABl. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird im zweiten Halbsatz die Zahl »3« durch die Zahl »5« ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält der Buchstabe d folgende Fassung: »d) der erwarten lässt, dass er den Anfor-

rungen für die künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer genügen wird.«

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Das Landeskirchenamt kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eine Kommission berufen und deren Empfehlung einholen. Die Kommission führt mit den dafür vorgesehenen Bewerbern ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. d erfüllt sind.«

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. In § 7 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

»(3) Überschreitet die Anzahl der Bewerber die nach Absatz 2 festgelegte Anzahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Landeskirchenamt unter Berücksichtigung des Schlussergebnisses der Ersten theologischen Prüfung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 1999

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 46 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit.

Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 247)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KABl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel zu Anfang des Schuljahres für die Kinder des siebenten Schulbesuchsjahres und schließt mit der Konfirmation im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten ab.

(2) Mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes kann aufgrund einer auf die Kirchengemeinde bezogenen Konzeption die Konfirmandenarbeit zu Anfang des Schuljahres

1. für die Kinder des dritten, vierten, fünften oder sechsten Schulbesuchsjahres beginnen und mit der Konfirmation im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten abschließen oder

2. für die Jugendlichen des achten Schulbesuchsjahres beginnen und mit der Konfirmation im neunten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten abschließen.

(3) Der Beginn der Konfirmandenarbeit gemäß Absatz 1 und 2 kann vom Anfang des Schuljahres bis zum Anfang des folgenden Kalenderjahres hinausgeschoben werden, sofern dadurch keine Einschränkungen der Teilnahme an Gottesdiensten, des Unterrichtsumfanges und der sonstigen Veranstaltungen eintreten.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

»(3) Bei der Planung der Konfirmandenarbeit sind für den Unterricht in der Regel insgesamt siebenzig Stunden (Zeitstunden) zugrunde zu legen.

(4) Die Konfirmandenarbeit oder einzelne Veranstaltungen wie Freizeiten, Praktika und Kurse können von den Pfarrämtern auch für mehrere Kirchengemeinden sowie für den Kirchenkreis gemeinsam geplant und durchgeführt werden.«

4. § 4 wird aufgehoben.

5. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Wenn aufgrund einer begründeten Konzeption einer Kirchengemeinde andere Formen der Konfirmandenarbeit durchgeführt oder der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Zeitpunkt der Konfirmation in das siebente Schulbesuchsjahr vorverlegt werden sollen, ist hierzu im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 1999

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 47 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen.

Vom 24. November 1999. (KABl. S. 191)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 1999 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (KABl. S. 192), zuletzt geändert durch die Verordnung über Ruhestandsregelungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 12. Dezember 1997 (KABl. S. 249), bestätigt durch Beschluss der Landessynode vom 21. April 1998 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »erfolgt« die Worte »unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 3« eingefügt.
 - b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle kann befristet werden, wenn nach Ablauf von fünf Jahren voraussichtlich die Voraussetzungen für eine Umwandlung dieser Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit verändertem Dienstumfang vorliegen werden. Der Mindestzeitraum für eine Berufung nach Satz 1 beträgt fünf Jahre; eine weitere befristete Berufung ist zulässig. § 66 a Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.«
2. In § 62 erhält Buchstabe b folgenden Wortlaut: »wenn der Umfang des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstauftrages verändert worden ist.«

§ 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 23. April 1982 (KABl. S. 48), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Beabsichtigt der Bischof, die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle zu befristen (§ 60 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes), so ist dies bei der Ausschreibung anzugeben. Vor der Ausschreibung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören. Ändert der Bischof seine Absicht nicht, so kann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. Hilft der Bischof dieser nicht ab, so entscheidet der Rat der Landeskirche endgültig.«
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6. In dem neuen Absatz 5 wird in Satz 2 das Zitat »Absätze 1 bis 3« durch das Zitat »Absätze 1, 2 und 4« ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 29. November 1999

Der Bischof

Dr. Zippert

Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997.

Vom 24. November 1999. (KABl. S. 191)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 1999 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

»Die Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf der vorherigen Zustimmung; diese kann mit Auflagen und Einschränkungen versehen werden. In besonderen Einzelfällen kann ferner von der Anwendung der Bestimmungen des § 1 Abs. 4 sowie § 2 Abs. 2 Befreiung erteilt werden. Über den Antrag einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem Kirchenkreis entscheidet der zuständige Kirchenkreisvorstand, über den Antrag einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts das Landeskirchenamt.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 1999

Der Bischof

Dr. Zippert

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 49 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchspielgesetzes.

Vom 14. November 1999. (ABl. S. 141)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über Kirchspiele in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (ABl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Das Kirchengesetz erhält die Kurzbezeichnung »Kirchspielgesetz«.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Kirchengemeinden können gemäß Artikel 26 der Grundordnung zu Kirchspielen zusammengeschlossen werden. Durch den Zusammenschluss soll insbesondere gewährleistet werden, dass

 - die Versammlung und Sendung der Gemeindeglieder in vielfältiger Weise geschehen kann,
 - die Leitung der Gemeinde selbständig und in geordneter und in sachverständiger Weise wahrgenommen werden kann sowie
 - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde gegeben ist.

(2) Kirchspiele sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung für Kirchengemeinden gelten entsprechend für Kirchspiele, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.«
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Über den Zusammenschluss zu Kirchspielen beschließt nach Anhörung der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden und der Visitationskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat.«
4. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Kirchspiel kann auch von einem nach § 5 gebildeten örtlichen Beirat, der für die betreffende Kirchengemeinde zuständig ist, beantragt werden.«
5. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»Kirchspiele, die den Bereich einer nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gebildeten Region erfassen, führen die Bezeichnung »Regionalgemeinde«.
6. In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»Die Pfarrstellen der am Zusammenschluss zur Regionalgemeinde beteiligten Kirchengemeinden gehen auf die Regionalgemeinde über.«
7. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»Sobald der Gemeindegliederrat des Kirchspiels gebildet ist, gehen die Aufgaben der Gemeindegliederräte der zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden auf diesen über, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Werden gemäß § 5 für die einzelnen am Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden örtliche Beiräte gebildet, so bestehen die bisherigen Gemeindegliederräte bis zu einer Bildung gemäß § 5 Abs. 3 als örtliche Beiräte fort.«
8. § 5 wird § 4.

9. § 5 (bisher § 4) erhält folgende Fassung:

(1) Für Kirchspiele können örtliche Beiräte gebildet werden, die für die einzelnen am Zusammenschluss zum Kirchspiel beteiligten Kirchengemeinden zuständig sind.

(2) Die örtlichen Beiräte tragen Mitverantwortung für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages. Sie haben unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gemeindegliederrates des Kirchspiels insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der in Artikel 32 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 3 und 6 der Grundordnung bezeichneten Aufgaben;
2. Wahrnehmung der den Gemeindegliederräten nach der Ordnung des kirchlichen Lebens vorbehaltenen Aufgaben;
3. Verantwortung für die Verwaltung örtlicher kirchlicher Einrichtungen im Rahmen des Haushalts des Kirchspiels und nach Maßgabe der Festlegungen des Gemeindegliederrates des Kirchspiels;
4. Entscheidung über die Verwendung durch den Gemeindegliederrat zugewiesener Haushaltsmittel;
5. Unterstützung des Gemeindegliederrates des Kirchspiels bei der Wahrnehmung der Verantwortung für die Instandhaltung der Gebäude der einzelnen Gemeinde;
6. Entscheidung über die zeitweilige Überlassung der der einzelnen Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke (Artikel 32 Abs. 4 Nr. 9 der Grundordnung).

Einem örtlichen Beirat können durch den Gemeindegliederrat des Kirchspiels mit Zustimmung des Kreiskirchenrates weitere Aufgaben, die sich auf die Situation der betreffenden Kirchengemeinde beziehen und durch deren Wahrnehmung die umfassende Leitungsverantwortung des Gemeindegliederrates gemäß Artikel 32 Abs. 1 und 2 der Grundordnung nicht berührt wird, übertragen werden.

(3) Über die Bildung der Beiräte entscheidet der zuständige Gemeindegliederrat. Er legt zugleich die Zahl der Mitglieder der Beiräte fest. Die Vertreter der einzelnen Gemeinden im Gemeindegliederrat des Kirchspiels sind zugleich Mitglieder der für die einzelnen Gemeinden zuständigen Beiräte. Die übrigen Mitglieder werden gewählt. Für die Wahl und Geschäftsführung der Beiräte finden die Bestimmungen des Gemeindegliederratsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Für die Aufstellung des Wahlvorschlags finden die Bestimmungen über zu beachtende Fristen keine Anwendung mit Ausnahme der Vorschrift über die abschließende Bekanntmachung des Wahlvorschlags zwei Wochen vor dem Wahltag. Darüber hinaus finden die Vorschriften über einen Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung eines vorgeschlagenen Kandidaten sowie über die Möglichkeit der Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl zum Gemeindegliederrat keine Anwendung.

(4) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Älteste sein müssen. Der für die Gemeinde zuständige Mitarbeiter im Pfarrdienst kann an den Sitzungen des Beirates jederzeit beratend teilnehmen.

(5) Für die Geschäftsführung des örtlichen Beirates finden die für den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Protokolle über die Sitzungen des örtlichen Beirates sind dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels zur Kenntnis zu geben.

10. Nach § 6 wird ein § 6 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Schließt sich eine reformierte Kirchengemeinde mit Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises zu einem Kirchspiel zusammen, so finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Kreiskirchenrat des örtlichen Kirchenkreises und der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises verständigen sich vor Einleitung eines Verfahrens über die Bildung eines Kirchspiels über das Ziel der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in das zu bildende Kirchspiel. Die Anhörung der reformierten Kirchengemeinde geschieht durch den Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises. Die Entscheidung über die Einbeziehung der reformierten Kirchengemeinde in das Kirchspiel bedarf einvernehmlicher Beschlüsse der Kreiskirchenräte des örtlichen und des reformierten Kirchenkreises.
2. Der örtliche Kirchenkreis hat die umfassende Aufsicht über das Kirchspiel im Sinne der kirchlichen Ordnung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Das Kirchspiel gehört dem örtlichen Kirchenkreis an. Die Zugehörigkeit der reformierten Kirchengemeinde zum reformierten Kirchenkreis bleibt unberührt.
3. Dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sollen zwei bis drei Vertreter der reformierten Kirchengemeinde angehören. Die Festlegung des Kreiskirchenrates des örtlichen Kirchenkreises über die Anzahl der Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises.
4. Wenden die Vertreter der reformierten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gegenüber einem Beschluss des Gemeindegemeinderates mehrheitlich ein, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinde nicht im Einklang steht, und bestätigt der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises diesen Einwand, so hat der Beschluss insoweit für die reformierte Kirchengemeinde keine Geltung.
5. Die Pfarrstelle einer reformierten Kirchengemeinde bleibt trotz der Einbindung der reformierten Kirchengemeinde in ein örtliches Kirchspiel abweichend von § 2 Abs. 6 (bzw. § 3 Abs. 3) der reformierten Kirchengemeinde zugeordnet.
6. Für die reformierte Kirchengemeinde wird ein örtlicher Beirat im Sinne von § 5 gebildet. Er führt die Bezeichnung »Presbyterium«. Über die in § 5 genannten Aufgaben hinaus ist das Presbyterium zuständig für Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der Anwendung liturgischen Rechts, soweit in diesen Angelegenheiten eine Zuständigkeit der reformierten Kirchengemeinde gegeben ist. Im Verfahren zur Wiederbesetzung der reformierten Pfarrstelle ist das Pfarrstellengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Zuständigkeiten des Gemeindegemeinderates von dem Presbyterium und dem Ge-

meindegemeinderat des Kirchspiels gemeinsam wahrzunehmen sind. Von Presbyterium und Gemeindegemeinderat des Kirchspiels sind jeweils getrennte Beschlüsse zu fassen. Für Entscheidungen über den Verzicht auf Ausschreibung, die Aufstellung des Wahlvorschlags, das Absehen einer Vorstellung und die Wahl sind einvernehmliche Beschlüsse des Presbyteriums und des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels erforderlich.

7. Der Senior des reformierten Kirchenkreises kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels beratend teilnehmen und Anträge stellen.«

11. Nach § 6 wird ein § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.«

Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 2. Tagung vom 11. bis 14. November 1999 in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g, den 22. November 1999

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Nr. 50 Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarr- rinnen und Pfarrer (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG).

Vom 13. November 1999. (ABl. S. 144)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	§ 1
Vertreter Personenkreis	§ 2

2. Abschnitt

Bildung der Pfarrvertretung

Zusammensetzung	§ 3
Wahlberechtigung, Wählbarkeit	§ 4
Wahlausschuss	§ 5
Wahlverfahren	§ 6
Amtszeit	§ 7
Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 8

3. Abschnitt

Geschäftsführung

Vorsitz	§ 9
Beschlussfähigkeit	§ 10
Dienstliche Aufgaben, Kostentragung	§ 11
Verschwiegenheit	§ 12

4. Abschnitt

Beteiligung der Pfarrvertretung

Gespräche und Informationen	§ 13
Beteiligung in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes	§ 14
Vorschlagsrecht	§ 15
Beteiligung in Personalangelegenheiten	§ 16

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Durchführungsbestimmungen	§ 17
In-Kraft-Treten	§ 18

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen ordinierten und nichtordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet.

§ 2

Vertreter Personenkreis

Die Pfarrvertretung nimmt die Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in einem Dienstverhältnis stehen, wahr. Hierzu gehören auch Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst. Die Pfarrvertretung nimmt ferner die Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Nebenberuf oder im Ehrenamt wahr. Ausgenommen sind ordinierte Theologinnen und Theologen, die in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter stehen.

2. Abschnitt

Bildung der Pfarrvertretung

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Pfarrvertretung besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Pfarrvertretung setzt sich zusammen aus:
 1. fünf Mitgliedern, die in einer Wahlversammlung von den Beauftragten der Pfarrkonvente der Kirchenkreise gewählt werden,
 2. einem Mitglied, das vom Verein für Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e. V. entsandt wird,

3. einem Mitglied, das vom Berufsverband der Gemeindepädagogen entsandt wird.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 werden in gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt.

(4) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 2 Genannten, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stehen und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind. Das Wahlrecht ruht während einer Freistellung für einen Dienst außerhalb der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) Wählbar sind alle in § 2 Genannten, die ihren Dienst- oder Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben und die nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind.

(3) Nicht wählbar sind die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstin und Pröpste sowie die Superintendentinnen und Superintendenten.

§ 5

Wahlausschuss

(1) Die Pfarrvertretung benennt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.

Den ersten Wahlausschuss benennt die Kirchenleitung. Sie benennt ihn auch, sofern die Pfarrvertretung auf Dauer beschlussunfähig ist.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Wahlausschuss setzt die Termine fest, an denen die Wahl der Beauftragten der Pfarrkonvente der Kirchenkreise und die Wahl der Pfarrvertretung stattfindet. Der Wahlausschuss beruft die Wahlversammlung ein, in der die Pfarrvertretung gewählt wird. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl der Pfarrvertretung fest. Die Wahltermine und das Wahlergebnis sind im Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Die Wahlberechtigten des Pfarrkonvents eines Kirchenkreises wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte eine oder einen Beauftragten ihres Konvents. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses steht nicht zur Wahl. Das Ergebnis ist dem Wahlausschuss anzuzeigen.

(2) Die Beauftragten der Pfarrkonvente der Kirchenkreise wählen ihrerseits in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Pfarrvertretung. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Pfarrvertretung beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrvertretung.

(2) Die bisherige Pfarrvertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Pfarrvertretung.

(3) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Pfarrvertretung einzuleiten.

(4) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte, so endet die Amtszeit vorzeitig. Es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 8

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist oder nach dem Disziplinalgesetz oder dem Pfarrdienstgesetz dem Mitglied die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Stellenwechsel in eine Pfarrstelle außerhalb des bisherigen Propstsprengels,
4. Verlust der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit.

3. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 9

Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung wählen geheim aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Pfarrvertretung und vertritt diese im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Pfarrvertretung ein und leitet diese. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

§ 10

Beschlussfähigkeit

(1) Die Pfarrvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Pfarrvertretung werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Die Pfarrvertretung kann weitere Festlegungen zur Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 11

Dienstliche Aufgabe, Kostentragung

(1) Die Tätigkeit in der Pfarrvertretung gilt als dienstliche Aufgabe. § 49 des Pfarrdienstgesetzes findet Anwendung.

(2) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied erforderlichen Reisen sind Dienstreisen; sie bedürfen der Genehmigung der oder des Vorsitzenden.

(3) Die notwendigen Kosten der Geschäftsführung der Pfarrvertretung einschließlich der Kosten für die erforderlichen Sitzungen und Tagungen sowie sachkundige Beratung trägt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Rahmen eines Haushaltsansatzes für die Vertretung. Kosten für sachkundige Beratung werden nur übernommen, wenn die Kostenübernahme vorher durch das Konsistorium zugesagt worden ist.

§ 12

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Pfarrvertretung haben, auch nach ihrem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung, über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrvertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

4. Abschnitt

Beteiligung der Pfarrvertretung

§ 13

Gespräche und Informationen

(1) Die Pfarrvertretung und die zuständigen Referentinnen und Referenten des Konsistoriums kommen regelmäßig, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zu Gesprächen zusammen.

Gegenstand der Gespräche sollen insbesondere allgemeine Regelungen dienstrechtlicher Verhältnisse und Fragen der Personal- und Stellenplanung sein. Dabei soll die Pfarrvertretung bereits während der Vorbereitung von Regelungen informiert werden.

(2) Die Pfarrvertretung ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den wesentlichen Sachverhalten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(3) Die Pfarrvertretung kann aus besonderem Anlass ein Gespräch mit dem Konsistorium verlangen.

§ 14

Beteiligung in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes

(1) Die Pfarrvertretung ist zu beteiligen

- a) vor dem Erlass kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die weiteren sozialen Belange des vertretenen Personenkreises betreffen,
- b) vor der Aufstellung von Grundsätzen der Personal- und Stellenplanung für die Pfarrerschaft.

(2) Entwürfe werden der Pfarrvertretung zur Stellungnahme zugeleitet. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu vereinbaren. Die Stellungnahme ist in einem Gespräch mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zu erörtern, falls die Pfarrvertretung dies wünscht.

Die Pfarrvertretung kann verlangen, dass ihre Stellungnahme, soweit sie keine Berücksichtigung gefunden hat, mit Begründung dem für die Regelung zuständigen Leitungsorgan der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zugeleitet wird. Liegt die Regelungskompetenz nicht bei der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz

Sachsen, wird die Stellungnahme der Pfarrvertretung, soweit sie in der Stellungnahme der Kirchenprovinz nicht berücksichtigt wird, dieser als Anlage nachrichtlich beigelegt.

§ 15

Vorschlagsrecht

Die Pfarrvertretung hat das Recht, dem Konsistorium oder der sonst zuständigen Stelle in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

§ 16

Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrvertretung ist in folgenden Personalangelegenheiten des vertretenen Personenkreises auf Antrag der oder des Betroffenen zu beteiligen:

- a) bei Abberufung gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 PFDG,
- b) bei Versetzung in den Wartestand gemäß § 88 PFDG,
- c) bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen – Dienstunfähigkeit gemäß § 93 PFDG,
- d) bei ordentlicher Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
- e) bei außerordentlicher Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis, § 45 Abs. 1 Satz 3 und § 46 Buchst. b MVG gelten entsprechend,
- f) bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst) gemäß § 21 Abs. 2 PFDG oder aus dem Vorbereitungsdienst,
- g) bei Versagung oder dem Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit gemäß § 43 Abs. 2 PFDG,
- h) bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 60 PFDG.

(2) Die oder der Betroffene ist auf das Antragsrecht hinzuweisen.

(3) Soweit die Pfarrvertretung gemäß Absatz 1 zu beteiligen ist, ist ihr innerhalb einer festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen ist die Maßnahme mit ihr zu erörtern. Die Pfarrvertretung kann Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 entscheidet das zuständige Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 2. Tagung vom 11. bis 14. November 1999 in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g, den 23. November 1999

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 51 Kirchengesetz zur Änderung der die Stellung
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betref-
fenden Bestimmungen der Verfassung.

Vom 30. Oktober 1999. (ABl. S. 225)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz zur Änderung der die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Bestimmungen der Verfassung beschlossen:

1. In § 6 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

»Alle Glieder der Kirche sind aufgerufen, in gemeinsamer Verantwortung mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern und den Pfarrern an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitzuwirken.«

Der bisherige Text von § 6 wird Abs. 1 von § 6.

2. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur oder zur Kirchgemeinde stehen, können mit schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt werden.«

3. In § 29 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

»In der Gemeinde tätige Mitarbeiter sind bei Beratungen über wichtige Fragen ihres Arbeitsgebiets mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats hinzuzuziehen. Das Recht des Gemeindekirchenrats zur Beratung und Abstimmung in Abwesenheit der Mitarbeiter bleibt unberührt. Mitarbeitern einzelner Tätigkeitsbereiche ist – in der Regel jährlich – Gelegenheit zu einem Bericht im Gemeindekirchenrat über ihre Arbeit zu geben.«

Der bisherige Text von § 29 wird Abs. 1 von § 29.

4. § 54 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 56 c Abs. 1 wird in folgenden Punkten geändert:
- 5.1 Als Buchstabe c wird neu eingefügt:
- »drei von den hauptamtlichen Mitarbeitern in der Superintendentur gewählten Mitgliedern,«.
- 5.2 Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d; der bisherige Buchstabe d wird – unter Streichung des Klammerzusatzes »darunter mindestens drei hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter« – Buchstabe e; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
- 5.3 § 56 c Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Für die gewählten Mitglieder nach a), b), c) und e) wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.«
6. Die Ziff. 1, 2, 3 und 4 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Ziff. 5 tritt mit der Bildung der neuen Kreissynoden zum 1. April 2002 in Kraft.

Eisenach, den 13. November 1999

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

Nr. 52 **Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung.**

Vom 30. Oktober 1999. (ABl. S. 226)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 39 Abs. 2, § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung sowie in Ergänzung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 17. März 1991 (ABl. S. 63) das Kirchengesetz zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. S. 111), geändert durch Kirchengesetz zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften vom 3. April 1998 (ABl. S. 63), wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:
- »Ebenso werden keine Sonderzuwendung und kein Urlaubsgeld gezahlt.«
2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:
- »Die seit dem 1. Mai 1997 geltende Regelung wird über den 31. Dezember 1999 hinaus bis zum 31. Dezember 2002 verlängert. Sie tritt mit dem 31. Dezember 2002 außer Kraft.«

4. Es wird folgender neuer Artikel III angefügt:

»Artikel III

Wirksamwerden von Besoldungserhöhungen«

5. In Artikel III wird folgender § 6 eingefügt:
- »Bei Besoldungsveränderungen im Freistaat kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung festlegen, dass die Wirksamkeit der Besoldungsveränderung bis zu dem Monatsersten hinausgeschoben wird, der auf die Verkündung des staatlichen Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgt.«
6. Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, den 13. November 1999

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

Nr. 53 **Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.**

Vom 30. Oktober 1999. (ABl. S. 226)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(Grundbestimmung)

Die Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche. Sie nehmen solche Aufgaben wahr, bei denen der der Kirche gegebene Auftrag in Gottesdienst und Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und in Mitverantwortung für das öffentliche Leben eine eigene Struktur erfordert. Die kirchlichen Werke genießen Schutz und Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit. Sie sind an die Grundentscheidungen der Kirche gebunden.

§ 2

(Errichtung und Anerkennung)

(1) Rechtlich unselbständige Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, erhalten vom Landeskirchenrat die Anerkennung als »Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen«. Rechtlich selbständige Einrichtungen können auf ihren Antrag vom Landeskirchenrat als »Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung und der Widerruf eines Werkes sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die nach dem Gesetz über die Stellung kirchlicher Werke vom 6. Dezember 1950 anerkannten Werke bedürfen keiner erneuten Anerkennung.

§ 3

(Voraussetzung der Anerkennung)

(1) Eine rechtlich selbständige Einrichtung kann dann als »Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« anerkannt werden, wenn sie

- a) ihren Sitz im Gebiet oder ihren Arbeitsbereich überwiegend im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat und
- b) im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen arbeitet.

(2) Das kirchliche Werk einer anderen Gliedkirche der EKD kann für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Werk dieser Kirche anerkannt werden.

(3) Die Schutz- und Fürsorgepflicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt vorrangig für die im Gebiet dieser Kirche gefane Arbeit.

(4) Der Landeskirchenrat kann nähere Regelungen im Zusammenhang mit der Anerkennung als »Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« treffen oder generell durch Rechtsverordnung erlassen.

§ 4

(Mitwirkungsrechte des Landeskirchenrats)

(1) Die Wahl der Vorsitzenden der Vertretungsorgane eines Werkes sowie die Einstellung von Pfarrern oder hauptamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Ordnungs- oder Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen von Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 5

(Konferenz der kirchlichen Werke)

(1) Die anerkannten Werke bilden die »Konferenz der Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen«. Die Konferenz dient der Abstimmung der Arbeit der Werke und der Vertretung ihrer Interessen in der Landeskirche. Die

Konferenz tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind – soweit der Landeskirchenrat keine andere Regelung trifft – dem Gemeindedienst zugeordnet.

§ 6

(Widerrufung der Anerkennung)

(1) Auf Antrag eines rechtlich selbständigen Werkes kann seine Anerkennung als »Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« durch den Landeskirchenrat widerrufen werden.

(2) Wenn ein rechtlich selbständiges Werk trotz Abmahnung den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder Grundentscheidungen der Kirche nicht beachtet, kann der Landeskirchenrat durch Beschluss die Anerkennung als »Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen« widerrufen. Das Werk kann gegen den Widerruf Beschwerde bei der Landessynode einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

(Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes)

Der Landeskirchenrat kann einzelne seiner Rechte aus diesem Gesetz durch Rechtsverordnung auf das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. übertragen, soweit Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes betroffen sind.

§ 8

(In-Kraft-Treten)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Stellung kirchlicher Werke vom 6. Dezember 1950 (ABl. 1951 S. 2) außer Kraft.

Eisenach, den 13. November 1999

**Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

J a g u s c h	H o f f m a n n
Präsident	Landesbischof

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 23* 34. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt 29

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 24* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Ordnung des kirchlichen Lebens vom 5. Juni 1999 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 1. Dezember 1999. 30
- Nr. 25* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung. Vom 1. Dezember 1999. 31
- Nr. 26* Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 1. Dezember 1999. 32
- Nr. 27* Beschluß über die Bemessungssätze zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung. Vom 1. Dezember 1999. 35

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 28 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes. Vom 28. Oktober 1999. (GVBl. S. 138) 37
- Nr. 29 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (VSG-ÄndG). Vom 27. Oktober 1999. (GVBl. S. 141) 38
- Nr. 30 Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen »Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden« (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG). Vom 27. Oktober 1999. (GVBl. S. 141) ... 39

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 31 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 2. Dezember 1999. (KABl. 2000 S. 3) 40

- Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 2. Dezember 1999. (KABl. 2000 S. 5) 42

- Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengemeindevorstandswahlgesetzes. Vom 2. Dezember 1999. (KABl. 2000 S. 8) 45

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 34 Kirchengesetz zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 18. November 1999. (KABl. S. 199) 45

- Nr. 35 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich. Vom 18. November 1999. (KABl. S. 201) 47

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 36 Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz). Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 193) 48

- Nr. 37 Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz-BEK – PfSTBG-BEK). Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 223) 61

- Nr. 38 Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrervertretungsgesetz – PfvG). Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 225) 62

- Nr. 39 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz). Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 230) 65

- Nr. 40 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. März 1988 (GVM 1988 Nr. 2 Z. 1). Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 238) 67

- Nr. 41 Drittes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 23. März 1994 (GVM 1994 Nr. 1 Ziffer 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Ziffer 6). Vom 24. November 1999. (GVM Sp. 240) . 68

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers		Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
Nr. 42	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchenkreisordnung. Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 242)	Nr. 49	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchspielgesetzes. Vom 14. November 1999. (ABl. S. 141)
	68		73
Nr. 43	Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen für die Bildung und Zusammensetzung von Kirchenkreistagen. Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 244)	Nr. 50	Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG). Vom 13. November 1999. (ABl. S. 144)
	69		74
Nr. 44	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung. Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 245)	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
	70	Nr. 51	Kirchengesetz zur Änderung der die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Bestimmungen der Verfassung. Vom 30. Oktober 1999. (ABl. S. 225)
Nr. 45	Kirchengesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes. Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 246)		77
	70	Nr. 52	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der landeskirchlichen Verwaltung. Vom 30. Oktober 1999. (ABl. S. 226)
Nr. 46	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit. Vom 16. Dezember 1999. (KABl. S. 247)		78
	71	Nr. 53	Kirchengesetz über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 30. Oktober 1999. (ABl. S. 226)
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck			78
Nr. 47	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen. Vom 24. November 1999. (KABl. S. 191)	D. Mitteilungen aus der Ökumene	
	72	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
Nr. 48	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997. Vom 24. November 1999. (KABl. S. 191)	F. Mitteilungen	
	72		

Kostensenkung durch Rahmenverträge

- Die Kirchen und die Diakonie müssen mit ihren Finanzmitteln sorgsam umgehen.
- Einzelne kirchliche und diakonische Einrichtungen sind oft nicht in der Lage, erfolgreich mit großen Anbietern zu verhandeln, weil Marktkenntnisse und Möglichkeiten des Verhandelns auf „Konzernebene“ fehlen.
- Das Kirchenamt der EKD steht so in der Verantwortung, die sich durch die Liberalisierung der Märkte bietenden **Chancen zur Kostensenkung** konsequent auszuloten und die **Preisvorteile** durch Rahmenverträge zu sichern, die damit den zahlreichen kleinen und großen Einrichtungen zugute kommen.
- Die in den Rahmenverträgen festgelegten Konditionen können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie Kirchengemeinden genutzt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kirche und Diakonie können einige der Preisvorteile nutzen.
- Eine Übersicht der bestehenden Rahmenverträge, zusätzliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter

[http://www.ekd.de/
rahmenvertraege/welcome.html](http://www.ekd.de/rahmenvertraege/welcome.html)

E-Mail: ekd-wirtschaftsdienste@ekd.de

Telefon (05 11) 27 96-3 69

Telefax (05 11) 27 96-5 00

Zum Beispiel: Energieberatung

Kostenreduzierung durch Energieoptimierung: Neue Rahmenvereinbarung zwischen der EKD Evangelische Kirche in Deutschland und BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH.

Erhebliche Veränderungen auf den Energiemärkten – „Liberalisierung“, „Öko-Steuer“ etc. – und die permanente schwierige Kostensituation in den Einrichtungen der EKD und der Diakonischen Werke haben die EKD veranlasst, eine weitreichende Rahmenvereinbarung mit BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH zu treffen.

Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist u. a., die energie-technische und energiewirtschaftliche Kostensituation zu verbessern und die Energieverbräuche und -kosten der Einrichtungen und Anstalten der EKD langfristig zu reduzieren.

Die mit der EKD getroffene Vereinbarung beinhaltet deutlich verbesserte Konditionen und bietet die einmalige Chance, die Energiekosten – ohne jegliches Risiko – zu optimieren.

Die ganzheitliche Methodik bei der Beurteilung von Einsparungsmöglichkeiten trägt den Erfordernissen des liberalisierten Energiemarktes und der seit 1. 4. 1999 abzuführenden „Öko-Steuer“ Rechnung. Maßgeschneiderte Energiekonzepte und rationeller Energieeinsatz sind die Schlüssel zur Reduzierung der Energiekosten. Dies gilt für alle Energiearten inkl. Wasser/Abwasser.

Wir empfehlen Ihnen, dieses neue Angebot der BFE – Rahmenvereinbarung mit der EKD – eingehend zu prüfen.

Die Mitarbeiter von BFE stehen Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch und für weitere Informationen zur Verfügung. Bei Bedarf sprechen Sie bitte an:

BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH
Ruhbergstraße 26, D-69242 Mühlhausen
Tel. (0 62 22) 9 55-1 40, Fax (0 62 22) 9 55-1 89
<http://www.bfe-eu.com>, E-Mail: info@bfe-eu.com

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag. Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0